

Inhaltsverzeichnis - für kameral buchende Gemeinden

von der Gemeinde
auszufüllen:

Gliederung	Titel	beigefügt	Seiten-Umfang
I.	Allg. Aufgaben Einzelaufstellung	<input checked="" type="checkbox"/>	4
II.	Personalausgaben		2
	Tabelle 1	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Tabelle 2	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Tabelle 3	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Tabelle 4	<input checked="" type="checkbox"/>	
III.	Freiwillige Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	9
IV.	Transferaufwendungen	<input checked="" type="checkbox"/>	4
V.	Soziale Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
VI.	Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit	<input checked="" type="checkbox"/>	8
VII.	Umlagen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
VIII.	Schuldendienste	<input checked="" type="checkbox"/>	1
IX.	Rücklagen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
X.	Investitionsrate	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XI.	Kassenkredite	<input checked="" type="checkbox"/>	8
XII.	Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben		6
	<i>Tabelle 1</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 2</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 3</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 4</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Tabelle 5</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
XIII.	Forderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	3
XIV.	Schlüsselzuweisungen	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XV.	Einnahmen aus Beteiligungen	<input checked="" type="checkbox"/>	5
XVI.	Fehlbeträge / Überschüsse	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XVII. +	Jahresrechnung und	<input checked="" type="checkbox"/>	1
XVIII.	Demografische Entwicklung	<input checked="" type="checkbox"/>	
XIX.	Konsolidierungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>	9

gesamt: 66

I. Aufgaben - Einzelaufstellung

Stand: 10.05.2016

Summe 1	Summe 2	Summe 3
93.338.043,71	110.684.126	

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

Gliederungs-	Beschreibung der Aufgabe	der jeweiligen Leistungsorgans			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
00	Gemeinde-, Kreisorgane	1,01	1,01		11	1.003.133	Vorbemerkung zum gesamten Personalumfang: Die Stadt Eisenach ist nach Deutschem Städtetag und TLS die kreisfreie Stadt mit dem niedrigsten Personalbestand je Tsd.Einw. in Ostdeutschland bzw. Thüringen. Durch Personalbemessungen und im Rahmen des Personaloptimierungskonzeptes ist der sukzessive Abbau weiterer Stellen vorgesehen. Gesetzliche Aufgabe nach §§ 22, 28 und 32 ThürKO, Hauptsatzung hinsichtlich Zahl der Beigeordneten
01	Rechnungsprüfung	0,39	0,31		4	341.460	Gesetzliche Aufgabe § 81 ThürKO, siehe auch Vorbemerkung.
02	Hauptverwaltung	5,69	5,04		34	2.457.956	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1, 22 III, 33 ThürKO, § 4f BDSG, § 15 ThürGleichG, Wahlgesetze; siehe auch Vorbemerkung
03	Finanzverwaltung	2,01	1,73		35	1.789.902	Gesetzliche Aufgabe nach §§ 1,22 III,33, 52a-80 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	0,24	0,23		5	249.109	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 PStG, §§ 22 III, 33 ThürKO; siehe auch Vorbemerkung
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	0,14	0,13		3	123.805	Gesetzliche Aufgabe nach § 4 ThürArchivG; siehe Vorbemerkung
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,11	0,14		3	132.345	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürPersVG, § 94 I SGB IX; siehe Vorbemerkung
11	Öffentliche Ordnung	3,52	3,24		54	2.781.581	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 OBG, § 46 FZV, § 1 ThürMeldG, § 1 ThürZustErmGeVO, § 2 I und II ThürVO zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums; siehe auch Vorbemerkung
12	Umweltschutz	0,92	0,85		15	799.069	Gesetzliche Aufgabe nach § 23 III ThürAbfG, § 9 III ThürBodSchG, § 103 III ThürWG, § 47e BImSchG; siehe Vorbemerkung
13	Brandschutz	2,41	2,25		34	2.066.963	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,06	0,06		1	33.238	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 I ThürBKG; siehe Vorbemerkung
16	Rettungsdienst	0,16	0,13			0	
20	Schulverwaltung	0,86	0,75		10	527.599	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
21	Grundschulen	1,18	1,10		4	142.752	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 5 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
22	Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen	0,58	0,53		3	99.100	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 6 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)	0,71	0,57		4	127.138	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 7 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
24	Berufliche Schulen	1,18	0,98		8	346.810	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 8 ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
26	Gemeinschaftsschulen	0,34	0,22		1	44.347	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 6a ThürSchulG; siehe Vorbemerkung
27	Förderschulen	0,30	0,29		1	42.416	Gesetzliche Aufgabe nach § 13 II ThürSchulG, § 1 ThürFSG; siehe Vorbemerkung
28	Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00			0	

Stand: 10.05.2016

Summe 1	Summe 2	Summe 3
93.338.043,71	110.684.126	

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

Gliederungs-	Beschreibung der Aufgabe	für jeweiligen Unterbereichszahl			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	ausgaben im Planjahr in €	
29	Übrige schulische Aufgaben	0,68	0,54		2	115.327	Gesetzliche Aufgabe nach § 45 BaföG; siehe Vorbemerkung
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,29	0,54		4	260.313	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
31	Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00			0	
32	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,71	0,69		9	465.890	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
33	Theater und Musikpflege	3,27	2,83		19	975.536	Grundsätzlich gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,06	0,05			0	
35	Volksbildung	0,99	0,89		14	702.266	Art. 29 ThürVerf, Art. 30 ThürVerf, § 4 I S. 1 ThürEBG; siehe Vorbemerkung
36	Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,29	0,27		4	249.559	Gesetzliche Aufgabe nach § 36 IV ThürNatG, § 22 III ThürDSchG; siehe Vorbemerkung
37	Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00			0	
40	Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	3,97	3,79		75	3.876.388	Gesetzliche Aufgabe nach § 3 II SGB XII, § 1 I ThürDVOAsylBLG, § 1 I ThürJuSchZVO, § 1 ThürAGUVG, § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
41	Sozialhilfe nach dem SGB XII	18,60	16,30			0	
42	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	3,26	5,84			0	
43	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,00	0,33			121.560	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00			0	
45	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	8,03	9,20		3	195.531	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürKJHAG; siehe Vorbemerkung
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	12,01	10,86		39	1.848.618	Gesetzliche Aufgabe nach § 5 I S. 2 ThürKitaG, § 14 II ThürKitaG; siehe Vorbemerkung
47	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Dritter	0,28	0,27			0	
48	Weitere soziale Bereiche	11,71	10,13		9	416.837	§ 6 SGB II; siehe Vorbemerkung
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,38	0,32			0	
50	Gesundheitsverwaltung	0,99	0,87			0	
51	Krankenhäuser	0,46	0,39			0	
54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,09	0,08			0	

Stand: 10.05.2016

Summe 1	Summe 2	Summe 3
93.338.043,71	110.684.126	

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

Gliederungs-	Beschreibung der Aufgabe	für jeweiligen Unterbereichszahl			Personal		Beurkundung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	ausgaben im Planjahr in €	
55	Förderung des Sports	0,00	0,00			0	
56	Eigene Sportstätten	1,10	1,00			0	
57	Badeanstalten	0,00	0,00			0	
58	Park- und Gartenanlagen	1,32	1,07			0	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00			0	
60	Bauverwaltung	0,65	0,61		3	151.360	Gesetzliche Aufgabe nach § 7 ThürKAG; siehe Vorbemerkung
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	1,49	1,46		16	1.305.674	Gesetzliche Aufgabe nach § 57 I Nr. 1 ThürBO, § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,06	0,05		1	58.820	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 II. WoBauG; siehe Vorbemerkung
63	Gemeindestraßen	1,63	1,32			0	
65	Kreisstraßen	0,00	0,01			0	
66	Bundes- und Landesstraßen	0,00	0,00			0	
67	Straßenbeleuchtung und -reinigung	1,34	1,25			0	
68	Parkeinrichtungen	0,00	0,00			0	
69	Wasserläufe, Wasserbau	0,04	0,03			0	
70	Abwasserbeseitigung	0,00	0,00			0	
72	Abfallwirtschaft	0,00	0,00			0	
73	Märkte	0,01	0,01		1	10.525	Gesetzliche Aufgabe nach § 1 ThürZustErmGeVO; siehe Vorbemerkung
74	Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00			0	
75	Bestattungswesen	0,31	0,26			0	
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,00	0,00			0	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	1,20	1,15			0	
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,01			0	

Stand: 10.05.2016

Summe 1	Summe 2	Summe 3
93.338.043,71	110.684.126	

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

Gliederungs- nummer	Beschreibung der Aufgabe	für jeweiligen Unterbereichszahl			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	ausgaben im Planjahr in €	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,19	0,18		1	78.719	Gesetzliche Aufgabe nach § 2 II ThürKO; siehe Vorbemerkung
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,06	0,05			0	
81	Versorgungsunternehmen	0,00	0,00			0	
82	Verkehrsunternehmen	0,47	0,46			0	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00			0	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,00	0,00			0	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,13	0,12			0	
86	Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00			0	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00			0	
88	Allgemeines Grundvermögen	0,02	0,04			0	
89	Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00			0	
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	1,40	0,98			0	
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0,73	6,17			0	
					Summe:	430	23.941.646

Personalausgaben zum 31.12.

Stand: 10.05.2016

Kreisfreie Stadt Eisenach
Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2014: 41884

1. Personalausgaben im Kernhaushalt
(Berechnung mit EW per 31.12.2014)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2014)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des lfd. Haushaltsjahres 2016
Kernhaushalt	513,60 €	528,47 €	571,62 €

Tabelle 1

2. Personalausgaben öffentlicher Fonds, Einrichtungen (Eigenbetriebe, Zweckverbände), Unternehmen an denen die Stadt Eisenach unmittelbar beteiligt ist (Stimmrechte mehr als 50 %)
(Berechnung mit EW per 31.12.2014)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (2014)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (2015)	Personalausgaben in € /EW des lfd. Haushaltsjahres 2016
Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen" <i>(2014: Jahresabschluss; 2015/2016: Planwert)</i>	121,57 €	126,13 €	131,32 €
Sportbad Eisenach GmbH (SEG) 100% <i>(2014: Jahresabschluss; 2015+2016: Planwerte)</i>	1,69 €	1,70 €	1,79 €
Gründer- u. Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) 100 %, ab 01.01.2014 mit 6 %* <i>(2014: Jahresabschluss; 2015/2016: Planwert)</i>	5,06 €	5,32 €	5,28 €
Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) 100% <i>(2014: Jahresabschluss; 2015/2016: Planwert)</i>	7,95 €	7,48 €	8,29 €
Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach GmbH (SWG) 100% <i>(2014: Jahresabschluss; 2015/2016: Planwert)</i>	41,90 €	42,88 €	46,53 €
Stadtwirtschaft Eisenach GmbH (SWE) 100 % <i>(2014: Jahresabschluss; 2015+2016: Planwerte)</i>	7,46 €	8,70 €	8,70 €
Landestheater Eisenach GmbH i.L. 75 % <i>(2014 Jahresabschluss; 2015/2016: Planwert)</i>	0,18 €	0,19 €	0,26 €
Gesamt:	185,81 €	192,40 €	202,16 €

Tabelle 2

(Für das Jahr 2014 wurden die Zahlen der Jahresabschlüsse und für 2015/2016 die Planzahlen verwendet.)

* Mit dem Beschluss Nr. StR/0820/2013 vom 25.09.2013 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach der Übertragung von 94 % der Anteile an der Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS) auf die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) zugestimmt. Die Übertragung der Anteile erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2014.

3. Summe der in den Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Werte

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (2014)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (2015)	Personalausgaben in € /EW des lfd. Haushaltsjahres 2016
Tabelle 1 und 2 gesamt:	699,41 €	720,88 €	773,78 €

Tabelle 3

4. Personalausgaben für den Bereich der Kindertagesbetreuung soweit diese auf Dritte (freie Träger) ausgegliedert wurde
(Berechnung mit EW per 31.12.2014)

Sp.	1	2	3
	Personalausgaben in € /EW des Vorvorjahres (JR 2014)	Personalausgaben in € /EW des Vorjahres (JR 2015)	Personalausgaben in € /EW des lfd. Haushaltsjahres 2016
Personalausgaben freie Träger: HHSt. 46490.718110 bis 718126 (in 2013 HHSt. 46490.718103 bis 718109)	187,16 €	189,98 €	205,87 €

Tabelle 4

III. Ausgaben der Freiwilligen Leistungen

Stand: 10.05.2016

Es wird auf die detaillierte Aufstellung der Anlage 4 verwiesen.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
00	36.580	0,033	Städtepartnerschaften und Sachausgaben Ortsteile: Der in der Vergangenheit empfangene Gästekreis, vor allem durch den Besuch der Wartburg, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen bzw. politischen Stellenwert, nicht nur für die Stadt Eisenach, sondern auch für das Land Thüringen. Für die sechs partnerschaftlichen Vertragsbeziehungen werden auch in diesem Bereich nur die seit über einem Jahrzehnt aufgebauten Begegnungen der Bürger innerhalb der Städtepartnerschaftsprojekte kofinanziert. Schwerpunkt bilden die Schülerbegegnungen innerhalb Europas, die Studenten- u. Vereinstreffen mit der Partnerstadt aus den USA und der Kulturaustausch mit einem jährlichen Schwerpunkt (2009 Sarospatak; 2010 Skanderborg; 2011 Sedan).	Die im Zusammenhang mit repräsentativen Empfängen des Oberbürgermeisters veranschlagten Mittel, wurden in den letzten Jahren mehrfach gekürzt. Eine weitere Reduzierung der veranschlagten Mittel wird zwangsläufig zur Absage von Empfängen hochrangiger internationaler Gäste in der Stadt Eisenach führen. Den neun Ortsteilen der Stadt Eisenach ist nach § 45 Abs. 6 ThürKO eine angemessene finanzielle Ausstattung für die den Ortsteilräten übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit den im HH veranschlagten Mitteln können nur die wichtigsten repräsentativen Ereignisse in den Ortsteilen abgedeckt werden.
00	9.000	0,0081	Verfüungsmittel der Oberbürgermeisterin: Gemäß § 11 ThürGemHV sollen Verfügungsmittel i. d. R. 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten, der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. . Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.	Der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich weit unterhalb der vorgegebenen Grenze. Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.
01				
02	14.320	0,0129	Gleichstellungsbeauftragte: Zuschüsse und Veranstaltungen: Der Träger muss bereits jetzt Ausgaben reduzieren oder Einnahmen erhöhen, außerdem müssen höhere Betriebskosten gezahlt werden, das Frauenzentrum befindet sich in einem städtischen Gebäude, d. h. Stadt hat Mieteinnahme. Landesförderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Stadt mitfinanziert.	Weitere Kürzung bzw. Streichung bedeutet Schließung des Frauenzentrums. Veranstaltungen werden über Spenden oder sonstige Einnahmemöglichkeiten finanziert.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
02	4.500	0,0041	Dienstvereinbarung Ehrungen bei weiteren Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen: Konsequenz: Keinen Blumenstrauß (10,00 €) zum 50., 60. und 65. Geburtstag der Beschäftigten, bei Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung. Bei Todesfällen von Beschäftigten kein Bukett.	Die DV Ehrungen wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen, die neuste Dienstvereinbarung trat am 04.05.2015 in Kraft.
02	1.000	0,0009	Sachausgaben Ortsteile	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
03				
05				
06	500	0,0005	Die fachlich unabdingbaren Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für im Bestand bedrohtes Archivgut (Restaurierung, Sicherheitsverfilmung, Digitalisierung) können dann nicht mehr realisiert werden mit dem Ergebnis, dass ein erheblicher Rückstau bei der Realisierung dieser Maßnahmen eintreten wird, verbunden mit der Gefahr, dass kommunal wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht. Aber auch die laufende Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt. Das laufend anfallende Schriftgut aus der Verwaltung kann nicht mehr ordnungsgemäß verwahrt werden, da das dafür notwendige archivische Verbrauchsmaterial (Mappen, Kartons, Abheftbügel etc.) nicht mehr beschafft werden kann.	Das Archiv umfasst neben freiwilligen Aufgaben (Sammlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen) auch pflichtige Bestandteile, nämlich die Archivierung des Schriftgutes der Verwaltung. Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
08				
11				
12				
13				
14				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
16				
20				
21				
22				
23				
24				
26				
27				
28				
29				
30	167.344	0,1512	Hauptsächlich Personalausgaben für den Kulturbereich; keine pauschale Beurteilung möglich - siehe auch Formblatt I	
31				
32	764.410	0,6906	Die Schließung des Thüringer Museums hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungen wären unumgänglich. Ein Wegfall der zum Teil über Jahre angelegten Ausstellungs- und Erweiterungskonzepte würde für die selbsternannte Kulturstadt Eisenach einen nur langfristig wieder gutzumachenden Imageschaden, der immense volkswirtschaftliche Verluste mit sich bringen würde, zur Folge haben. Das Einnahmen-Ausgabe-Verhältnis wäre zudem ausgehebelt. Das Museum hat zudem vertragliche Bindungen mit Leihgebern etc.	Der Betrieb des Museumsteils Automobile Welt konnte an eine Stiftung übergeben werden.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
33	2.023.150	1,8279	Gebundene Leistung; Abkommen über die Finanzierung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach vom 15.06.2008 (Artikel 2) sowie Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Eisenach für die Jahre 20013 bis 2016 zwischen dem Freistaat Thüringen, der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis vom 17.12.2012	Es wurden und werden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. In allen Gesprächen wird bekräftigt, dass für Eisenach das Lutherjahr 2017 von herausragender Bedeutung ist und hier ein ungestörter Theaterbetrieb gewährleistet werden muss. Über die Fortführung des kostenintensiven Luthermusicals 2017 wird eine zeitnahe Entscheidung des Stiftungsrates der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach herbeigeführt. Dabei wird auch die Möglichkeit zu neuen Kooperationen mit anderen Theatern und Orchestern in Thüringen geprüft. Siehe auch Ausführungen unter Anhang IV.
33	1.058.676	0,9565	Die Musikschule wird seit 01.01.1998 im Rahmen einer Zweckvereinbarung betrieben. Für die Inanspruchnahme von Schülern aus dem Gebiet des Wartburgkreises wird von dort ein Zuschuss gezahlt.	In der Bachstadt Eisenach stellt die Musikschule eine unverrückbare Bildungsinstanz dar, mit mehr als 1.000 Schülern. Eine Schließung, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wäre im Innenverhältnis der Stadt nicht vermittelbar.
33	54.000	0,0488	Eine Nichtzahlung des Zuschusses hat unweigerlich eine Insolvenz der Bachhaus GmbH zur Folge, da die eigenen Einnahmen und die Einnahmen aus der Landeszuweisung nicht ausreichen, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Eine Insolvenz hätte national und international einen nicht wieder auszugleichenden Imageverlust zur Folge und wäre volkswirtschaftlich für Eisenach verheerend, wenn die Bach-Touristen ausblieben. Zudem besteht diesbezüglich eine vertragliche Bindung zwischen der Stadt Eisenach und dem Träger des Bachhauses, der Neuen Bachgesellschaft in Leipzig.	Ein Wegfall des städtischen Zuschusses kann nur kompensiert werden, indem der Landeszuschuss entsprechend angehoben wird, oder die Gesellschafter einen Zuschuss in gleicher Höhe leisten. Der Zuschuss für die Jahre 2011 bis 2014 wurde vom Land Thüringen getragen.
34	54.440	0,0492	Heimatspflege und Sonstige Kunstpflege: Die Heimatspflege beinhaltet den Zuschuss für das Sommergewinnfest im Frühjahr.	Auch hier gilt, dass das Sommergewinnfest einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt leistet. Zudem trägt der Eisenacher Sommergewinn einen erheblichen Teil zur touristischen Belebung Eisenachs bei und prägt das Image der Stadt.
35	541.663	0,4894	Bibliothek: Wie im Falle Thüringer Museum oder Musikschule würde auch die Schließung der Stadtbibliothek, die für Eisenach eine unverrückbare Bildungseinrichtung darstellt, neben den arbeitsrechtlichen Konsequenzen, eine nicht zu vermittelnde Lücke im kulturellen-sozialen Gemeinwesen der Stadt hinterlassen.	Die Ausgaben der Stadtbibliothek sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
35	440.123	0,3976	Volkshochschule: Wie auch im Falle Thüringer Museum hätte die Schließung der Volkshochschule arbeitsrechtliche Folgen. Zudem ist die VHS nur teilweise dem freiwilligen Bereich zuzurechnen. Laut § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleistet. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Ein vom Thüringer Innenministerium erstellter Aufgabenkatalog für Kommunen nennt unter Aufgabenschlüssel 100411 die Gewährleistung einer Grundversorgung der Erwachsenenbildung eindeutig als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
36	3.450	0,0031	Die geringen Mittel werden als Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Biotoppflege gezahlt. Diese Maßnahmen ergänzen den Vertragsnaturschutz und würden bei Wegfall der Beträge unangemessene Kosten durch Beauftragung von Fremdfirmen verursachen. Die Verpflichtung zur Biotoppflege ergibt sich aus § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Streichung der Mittel kommt es zum Wegfall jeglicher Aktionen aktiver Öffentlichkeitsarbeit der Unteren Naturschutzbehörde für Kindergärten, Schulen und Bürgerschaft. Hierunter fallen u. a. die Erstellung von Broschüren z. B. als Fremdenverkehrswerbung und Dokumentationen mit Verweis auf die Gesetzlichkeiten wie BNatSchG und ThürNatSchG. Weiterhin könnte keine notwendige Beschaffung von Foto- und sonstigem Verbrauchsmaterial zur Sicherstellung von Umweltdelikten erfolgen.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
37				
40				
41				
42				
43				
44				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
45				
46	90.629	0,0819	Kinderbeauftragte und Kinderbereich im Begegnungszentrum Eisenach-Nord: Mit Änderung zum 01.09.2015 wurde aus dem ursprünglichen Kindertreff Eisenach-Nord ein Begegnungszentrum im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie Familien und Alleinerziehenden. Auswirkung bei Streichung: - Wegfall einer Anlauf- und Betreuungsstätte für Sozialschwache einschließlich Essensversorgung, Kleiderkammer und Lernförderung, erhöhte Leistungen für Sozialausgaben, insbesondere für Pflichtaufgaben entspr. SGB VIII ff., Rückzug privater Förderer einschließlich der im Planungsraum angesiedelten Firmen, welche das Angebot auch zur Gewährleistung von Wohnqualität im Viertel maßgeblich unterstützen (Störung des sozialen Klimas im Quartier haben auch Auswirkung auf die Infrastruktur- Qualität	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert bzw. werden zu fast 100% über Spenden gegenfinanziert.
47	8.500	0,0077	Zuschüsse an Vereine und Verbände für Wohlfahrtspflege,	Förderung der Seniorenarbeit (incl. Ortsteile) - entspricht der Pauschalierung des § 71 SGB XII, ansonsten kostenintensivere Einzelfallhilfen.
47	6.700	0,0061	Zuschüsse an DRK für Haus der Vereine; es ist eine politische Entscheidung	Vertragliche Grundlagen vorhanden. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.
47	6.000	0,0054	Zuschüsse für Betrieb Suppenküche; es ist eine politische Entscheidung	Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.
48				
49				
50				
51				
54				
55				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
56	21.000	0,0190	Durch Vereine werden stadt eigene Sportstätten bewirtschaftet. Dies wirkt sich kostengünstiger aus, als wenn dies durch die Stadt selber vorgenommen wird. Mit den Vereinen bestehen dazu Verträge.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				
65				
66				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
67				
68				
69				
70				
72				
73				
74				
75				
76				
77				
78				
79	4.500	0,0041	Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest-Thüringen: Aufbauend auf dem Regionalplan Südwestthüringen und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft soll für den Stadt-Umland Raum für Schwerpunktthemen ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit.	Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit. Der Anteil der Stadt Eisenach kann nicht auf andere Gemeinden verteilt werden.
80				
81				
82				
83				
84				
85				

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr in €	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.*	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
86				
87				
88				
89				
90				
91				
Summe:	5.310.485	4,7979		

* Es wird von Summe 2 - Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres ausgegangen

Quellen: Prioritätenliste des Jahres 2010 /Haupt- und Finanzausschuss 03.11.2010 - Anlage 12 des Ursprungs-HSK 2012-2022

IV. Ausgaben der Transferaufwendungen

Stand: 10.05.2016

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Optimierter Regiebetrieb "Amt für Tiefbau und Grünflächen": Budget (DK 081)	12.213.680	ja /nein	ja	Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom 18.12.2007	Aufgaben des Betriebes sind Tiefbau, Straßen, Brücken einschließlich Stützmauern und Gewässer II. Ordnung, Bauhof, Beleuchtung/ Parken, Grünflächen, Friedhofs- u. Bestattungswesen, Sport, Gebäudeunterhaltung. Zur Weiterführung der übertragenen (notwendigen) Aufgaben des Regiebetriebes ist die Ausstattung mit entsprechenden finanziellen Mitteln unabdingbar. Der Regiebetrieb ist im Rahmen seines Aufgabenumfanges für freiwillige und pflichtige Aufgaben zuständig, eine Abgrenzung dieser Aufgabenbereiche für die Budgetierung ist jedoch im Rahmen der monatlichen Ratenzahlungen nicht umsetzbar.
Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG): Zuschüsse für lfd. Zwecke (Anteil Stadt) (HHSt. 82000.715100)	250.000	ja	ja	§ 2 ThürKO i. V. m. § 8 PBefG i. V. m. §§ 2, 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG).	<p>Grundlage der weiteren Entwicklung sind die Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG für den Stadtverkehr Eisenach der KVG sowie für den Regionalverkehr der VGW und der daraus abgeleitete Verkehrsbesorgungsvertrag zwischen der VGW und KVG. In Anwendung der EU-Verordnung 1370/07 und auf der Basis des Betrauungsvertrages zwischen dem Wartburgkreis, der Stadt Eisenach, der VGW und der KVG wurden die entsprechenden Liniengenehmigungen bis zum Jahr 2019 erteilt.</p> <p>Im Jahr 2016 beträgt der Zuschuss des Aufgabenträgers Stadt Eisenach 250 TEUR an die KVG. Risiken ergeben sich aus der Tatsache, dass der ÖPNV unter der Maßgabe sozialverträglicher Preise zwangsläufig von Zuschüssen des Freistaates Thüringen sowie der Aufgabenträger abhängig ist und die Finanzkraft des Freistaates sowie der Kommunen und Kreise auch künftig keine Verbesserungen erfahren dürfte. Mit der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Liniennetzes, einer angemessenen Fahrpreisentwicklung sowie einer marktorientierten Produktpolitik bestehen aber dennoch Chancen, die wirtschaftlichen Risiken zu begrenzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen sich aus einer Untersuchung des Aufgabenträgers Wartburgkreis zur Zukunft und Perspektive des ÖPNV in der Wartburgregion für die Gesellschaft ergeben. Diese ist zu Beginn des Jahres 2015 vorgelegt worden und soll Grundlage für den ÖPNV über die Konzessionsphase bis 2019 hinaus sein.</p>

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung (bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*	Zuschusshöhe im Planjahr	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS): Zuschuss (HHSt. 79110.715000)	79.300	nein	ja	§ 5 des Vertrages über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Wartburgstadt Eisenach vom 24.05.1996	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur sowie die Förderung von Innovationen und Technologietransfers in der Stadt Eisenach sowie im Wartburgkreis.</p> <p>Grundsätzlich besteht permanent das Ziel der Stadt Eisenach als Gesellschafter die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, um mittel- und langfristig die städtische Bezuschussung verringern oder einstellen zu können. Aufgrund der überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung im Geschäftsjahr 2014 der GIS konnte der städtische Zuschuss außerplanmäßig und vorerst einmalig um 10 TEUR verringert werden. Siehe auch Ausführungen unter Konsolidierungsmaßnahme VwHH10.</p>
Eisenach-Wartburgregion-Touristik GmbH (EWT): Nachschuss (HHSt. 79040.93010)	300.000	nein	ja	§ 16 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages; zuletzt geändert am 24.06.2014.	<p>Der Unternehmensgegenstand entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Zweck von Unternehmen einer Gemeinde. Erfüllung der tourismusfördernden Aufgaben der Stadt Eisenach, insbesondere durch die Vorhaltung und Betreibung der Tourist-Information, der Durchführung des allgemeinen Tourismusmarketings für die Stadt Eisenach und den Verkauf touristischer Leistungen. Die Messung des Erfolges einer Marketinggesellschaft ist schwierig und in den meisten Bereichen nicht möglich. Durch Marketing und Beratung kommen Gäste in die Stadt und genießen dort in den verschiedensten Bereichen (Gastronomie, Hotellerie, Handel) Umsatz.</p> <p>Die Stadt Eisenach befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Der Nachschuss für 2016 in Höhe von 300.000 EUR wurde vor dem Hintergrund der zusätzlichen Anforderungen und Aufgaben für die Vorbereitung des Reformationsjubiläums in 2017 gewährt. Aus heutiger Sicht geht die Geschäftsführung davon aus, dass auch für die beiden Folgejahre der Zuschuss in voller Höhe gezahlt werden wird. Die gegenwärtigen Planungen der Stadt gehen davon aus, dass der Zuschuss nach dem Jahr 2017 wieder abgeschmolzen wird.</p>
Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH (FPG): Nachschuss (HHSt. 84100.93010)	35.600	nein	ja	§ 4 Gesellschaftervertrag vom 22.01.2007	<p>Der Verkehrslandeplatz Eisenach - Kindel gehört wie andere Infrastruktureinrichtungen für den Personen- und Güterverkehr auf der Straße, der Schiene und dem Wasser zu den klassischen Verkehrsinfrastrukturanlagen. Er dient der regionalen Daseinsvorsorge, also der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Wartburg-Region und des Industriegebietes Kindel. Als regionales Infrastrukturelement muss der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel fortlaufend weiter in die für die Flugplatzentwicklung wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen der Region und in die regionale wirtschaftliche und touristische Gesamtentwicklung eingebunden werden.</p> <p>In der Aufsichtsratssitzung am 27.02.2013 wurde durch den städtischen Vertreter umfassend über den Auftrag der HSK-Maßnahme (Ursprungs-HSK; LNR 055) berichtet. In der Gesellschafterversammlung am selben Tag haben die Mitgesellschafter erklärt, dass ein Anteilsverkauf durch diese nicht geplant ist. Beide Mitgesellschafter haben das Begehren der Stadt nicht unterstützt. Eine Umsetzung kann nur einvernehmlich erreicht werden.</p>

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung (bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*	Zuschusshöhe im Planjahr	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
Landestheater Eisenach GmbH i. L. (LTE): Transformationskosten (HHSt. 33110.715200)	23.150	nein	./.	Lfd. Nr. 3 der Vereinbarung zur Finanzierung der Transformationskosten Landestheater Eisenach aus dem Jahr 2008	Rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der Liquidation (betrifft vor allem zu zahlende Abfindungen).
Kulturstiftung Meiningen-Eisenach: Zuschuss zum Betrieb des Theaters Eisenach (HHSt. 33110.715000)	2.000.000	nein	ja	Abkommen über die Finanzierung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach vom 15.06.2008 (Artikel 2) sowie Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Eisenach für die Jahre 20013 bis 2016 zwischen dem Freistaat Thüringen, der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis vom 17.12.2012	<p>Satzungszweck ist die Pflege der Kultur in Eisenach, im Wartburgkreis und Meiningen durch den Betrieb des Theaters Eisenach, des Theaters Meiningen und des Museums Schloss Elisabethenburg. Die monatlichen Raten für Anteil der Stadt Eisenach (Jahresbetrag 2 Mio. €) an der Finanzierung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach werden durch das Land gezahlt (siehe gemeinsames Schreiben des Ministers für Inneres und Kommunales sowie des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei vom 16.06.2015). Die Zuwendung des Landes wird unmittelbar an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach überwiesen.</p> <p>Es wurden und werden mögliche Szenarien zur Fortführung des Theaterbetriebes in Eisenach geprüft und dargestellt. Dabei wird auch die Möglichkeit zu neuen Kooperationen mit anderen Theatern und Orchestern in Thüringen geprüft.</p> <p>In allen Gesprächen wird bekräftigt, dass für Eisenach das Lutherjahr 2017 von herausragender Bedeutung ist und hier ein ungestörter Theaterbetrieb gewährleistet werden muss. Über die Fortführung des kostenintensiven Luthermusicals 2017 wird eine zeitnahe Entscheidung des Stiftungsrates der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach herbeigeführt</p>
Tierschutzverein Eisenach und Umgebung e. V. (HHSt. 11050.718000 bis 718200)	23.800	ja	ja	Vertrag zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren und gefährlichen Hunden sowie zur Entsorgung von toten Fundtieren vom 02.05.2005	Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Auf der Grundlage der §§ 5, 11 des ThürOBG in der geltenden Fassung i. V. m. § 1 der ThürVO zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fundrechtes vom 25.05.1999 wird zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sowie von gefährlichen Hunden im Sinne der Thür. Gefahrenhundeverordnung sowie zur Entsorgung toter Fundtiere gem. § 1 des Thür. Tierkörperbeseitigungsgesetzes wurde der Vertrag geschlossen.
Netzwerk Frauen und Arbeit e. V. (HHSt. 02700.718000)	14.020	nein	ja	Zuschuss zur Finanzierung des Frauenzentrums: Frauenzentren gehören zu den freiwilligen Aufgaben. Sie sind durch das Thür. Chancengleichheitsfördergesetz (ThürChGIFöG) von 2005 und der Thür. Rechtsverordnung zur Förderung von Frauenzentren von 2006 vom Land als Einrichtungen in den Kommunen gewollt und werden deshalb auch durch Landesmittel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten gefördert.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Selbst wenn man zugrunde legt, dass die Förderung von Frauenzentren nicht zu den originären Pflichtaufgaben einer Kommune zählt, dann ergibt sich zumindest aus der Tatsache, dass die Stadt Eisenach dies als freiwillige Aufgabe über einen längeren Zeitraum übernimmt, eine Selbstbindung, welche Pflichten begründet, die die Voraussetzung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 61 ThürKO erfüllen. Denn der staatliche Auftrag der in § 1 ThürChGIFöG genannt ist liefe leer, wenn die Gesamtfinanzierung ohne kommunale Mittel nicht realisiert werden kann. Im Übrigen wird auf die Inhalte des Schreibens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.07.2010 verwiesen. Siehe auch Anhang III sowie Anlage 4 (Buchstabe C Nr. 3.3.)

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung (bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*	Zuschusshöhe im Planjahr	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
Frauen helfen Frauen e. V. (HHSt. 02700.718100)	96.900	ja	ja	Jährlicher Zuschuss für das Frauenhaus auf Basis der Vereinbarung vom 13.02.2008	Die Vereinbarung wurde nach § 75 SGB XII i. V. m. der Thüringer Frauenhausverordnung vom 07.12.2007 zur Finanzierung des Frauenhauses Eisenach zwischen der Stadt Eisenach und Frauen helfen Frauen e.V. Eisenach (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung) im Februar 2008 geschlossen. 2005 bis 2007 wurde in Thüringen das Netz der Frauenhäuser und –schutzwohnungen umstrukturiert. Insbesondere durch das SGB II, SGB XII, das Thüringer Familienförderungsgesetz mit dem Chancengleichheitsgesetz und die damit verbundene Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) wurden die Rechtsgrundlagen für den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses geändert. Daraus ergibt sich, dass die psychosoziale Betreuung und Unterkunft für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, kommunale Pflichtaufgabe sind. Dies wurde auch im Thüringer Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Mittel für die Finanzierung eines Frauenhauses. Sofern Frauen und Kinder aus dem Wartburgkreis im Frauenhaus Eisenach aufgenommen werden, wird entsprechend des vereinbarten Tagessatzes eine Erstattung vom Landratsamt Wartburgkreis an die Stadt Eisenach geleistet.
freiwillige Feuerwehren / Feuerwehrgesellschaften (HHSt. 13000.718000)	5.800	ja	ja	Gemäß § 10 Abs. 6 ThürBKG sollen Vereine und Verbände durch den Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.	Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert. Des Weiteren ist unter VwHH34 die Konzentration der Standorte der freiwilligen Feuerwehr (FFW) eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes.
Verkehrswacht Wartburgkreis e.V. (HHSt. 11300.718000)	750	nein	ja	Zuschuss u. a. zur Verkehrserziehungsarbeit und Verkehrssicherheitsaktionen	Der Zuschuss wurde letzmalig im Jahr 2009 i. H. v. 375,00 € ausgezahlt. Eine Auszahlung im Jahr 2016 kann aufgrund der derzeitigen Haushaltslage im Rahmen des § 61 ThürKO nicht erfolgen.
Summe:	15.043.000				

* gemeint ist jede Zuschuss- und Ausgleichszahlung, auch mittelbare Beteiligungen (Stimmrechte weniger als 50 %) sind zu erfassen

** nur Angabe der gesetzlichen Bestimmung unter Nennung des Paragraphen und des Gesetzes bzw. Angabe der vertraglichen Bestimmung mit Datum des Vertrages und Wortlaut der einschlägigen Vertragsklausel

**Nicht beinhaltet sind Zuschüsse für die Bereiche Jugend- und Sozialhilfe, die dem Grunde nach eine Pflichtaufgabe sind, die Höhe der Ausgaben sich jedoch variabel gestalten.
Siehe auch Übersicht freiwillige Leistungen unter Anhang III sowie Anlage 4 (ab Buchstabe C)**

V. Entwicklung der Ausgaben für Soziale Leistungen in TEUR

Stand: 10.05.2016

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Sozialhilfeausgaben*	20.418	21.737	22.338	23.335	25.050	28.381	28.555	28.693	29.026	29.364	29.707	30.047	30.400	30.759	31.152	31.551

Beurteilung der Entwicklung:

Die Stadt Eisenach muss im Vergleich zu anderen Aufgabenträgern für die Erledigung der Pflichtaufgaben im Bereich der Sozialen Sicherung erheblich mehr Eigenmittel zur Finanzierung einsetzen. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der zentralörtlichen Funktion im Vergleich zum Landkreisgebiet wesentlich mehr soziale Einrichtungen vorgehalten werden, wofür naturgemäß auch ein höherer Finanzierungsaufwand entsteht. Zudem ist auch für die Stadt Eisenach die Feststellung zu treffen, dass in verdichteten städtischen Siedlungsbereichen die Fallzahlen im Vergleich zu ländlich geprägten Regionen im bundesweiten Durchschnitt immer höher sind. Die schon mehrfach geforderte gesetzgeberische Neuverteilung der Soziallasten im Rahmen des Finanzausgleichs ist derzeit nicht absehbar.

* aus den Gruppen 73-78

Der Aufwand pro Einwohner getrennt nach Aufwand für Sozialhilfe und Jugendhilfe ist in Anlage 1 ersichtlich.

VI. Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit

Stand: 11.01.2016

Zu nennen sind mindestens die Aufgaben, die in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf die Möglichkeit zur Kommunalen Zusammenarbeit hin geprüft wurden

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
00		
01		
02		
03		
05		
06		
08		
11	Der Landkreis und die Stadt vereinbaren zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung die öff. Dienstleistungen der KFZ-Zulassungsstelle der Stadt und der Außenstelle der KFZ-Zulassungsstelle WAK in den Räumen des Landkreises in der Liegenschaft E.-Thälmann-Str. 74 in EA zu bringen.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Personalgestaltung und gemeinsame Nutzung von Liegenschaften zur Durchführung von Zulassungsaufgaben. Die Vertragsbestandteile sind optimiert.
11	Die Stadt übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tag des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben der unteren Jagdbehörde teilweise auf den Wartburgkreis. Der Landkreis verpflichtete sich, diese Aufgaben und Befugnisse durch seine untere Jagdbehörde zu erfüllen. Die Vereinbarung wurde mit der 1. Änderung vom 12.12.2008 und der 2. Änderung im Jahr 2015 aufgabenmäßig erweitert.	Zweckvereinbarung mit dem Wartburgkreis zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde.
11	Waffenrecht (übertragener Wirkungskreis gemäß § 3 ThürKO)	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im Jahr 2015.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
12		
13	<p>Die bislang der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte übertragenen Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr des Wartburgkreises werden seit Eintritt der Kreisfreiheit der Stadt Eisenach weiterhin zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Wartburgkreis von der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte - nachfolgend Stützpunktfeuerwehr Eisenach genannt - wahrgenommen. Die Stützpunktfeuerwehr Eisenach verpflichtete sich, entsprechend dem zugewiesenen Ausrückebereich andere Feuerwehren des Wartburgkreises zu unterstützen und wird zu Einsätzen des überörtlichen Brandschutzes sowie der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen.</p>	<p>Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr für den Wartburgkreis. Auf Grund dieser Zweckvereinbarung ist die Feuerwehr Eisenach Stützpunktfeuerwehr für einen Teil des nördlichen Wartburgkreises.</p>
13	<p>Die Gemeinde Krauthausen übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen /Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach</p>
13	<p>Die Gemeinde Hørselberg-Hainich übertrug die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Kindel auf die Stadt Eisenach. Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel der Gemeinde Hørselberg-Hainich durch die Feuerwehr Eisenach</p>
14	<p>Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichteten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr, die die Vorhaltung und den Aufbau der Katastrophenschutzeinheiten und -fahrzeuge betreffen, aufeinander abzustimmen. Über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen entscheidet der jeweilige Aufgabenträger. Der Landkreis und die Stadt stimmen die Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab.</p>	<p>Zweckvereinbarung zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz. Die Aufgabenträger lassen sich von dem Gedanken leiten, dass eine sinnvolle Abwehr von Katastrophen nur durch zusammengefaßte Einheiten möglich ist.</p>

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
16	Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung ab 01.01.1998 und nach weiterer Maßgabe dieses Vertrages die ihr auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes und zugleich alle damit verbundenen Befugnisse sowie das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.	Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis. Als kreisfreie Stadt ist Eisenach Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Diese Aufgabe wurde an den Wartburgkreis abgegeben. Die Kosten des Rettungsdienstes werden von den Krankenkassen getragen. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
16	Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind überein gekommen, die vom Wartburgkreis betriebene Leitstelle in der Weise zu nutzen, dass auch die der Stadt obliegenden Aufgaben durch die Leitstelle des Landkreises erfüllt werden.	Zweckvereinbarung über die Nutzung einer Zentralen Leitstelle. Als kreisfreie Stadt hätte die Stadt Eisenach eine eigene Rettungsleitstelle vorzuhalten. Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Aufgabe an den Wartburgkreis übertragen. Die für den Betrieb der Leitstelle entstehenden Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohner des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach (derzeit 24,782 %) getragen. Ein anderer Abrechnungsmodus, z.B. anhand der Anzahl der Einsätze, würde für die Stadt Eisenach einen Mehraufwand bedeuten. Mit Wegfall der Kreisfreiheit entfällt diese Aufgabe.
20		
21		
22		
23		
24		
26		
27		
28		
29	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Einrichtung der Kreisbildstelle wurde mit Wirkung vom Tage des Eintritts der Kreisfreiheit an die Stadt Eisenach übergeben (damit verbunden war die unentgeltliche Übereignung sämtlichen Inventars). Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt, dem Wartburgkreis die Mitbenutzung für die seiner Trägerschaft unterliegenden Schulen insbesondere im Altlandkreis Eisenach unentgeltlich zu gestatten. Zwischenzeitlich wurde der Wartburgkreis ab dem Jahr 2011 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung über vertragliche Vereinbarung im Umfang der Mitnutzung an den Kosten beteiligt.	Vereinbarung zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach über die Mitbenutzung des Bildungsmedienzentrums der Stadt Eisenach.

Ziffer aus I.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
30		
31		
32		
33	Die bislang vom Wartburgkreis betriebene Musikschule "Johann Sebastian Bach" wurde mit Wirkung vom Tage des Eintrittes der Kreisfreiheit an die Stadt übergeben. Die Stadt tritt in die bestehenden Benutzungsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein. Die Stadt gestattet dem Wartburgkreis die Mitbenutzung der Musikschule, indem sie sich verpflichtet, Schüler, die ihren Wohnsitz im Wartburgkreis haben, zu gleichen Bedingungen wie städtische Schüler, aufzunehmen.	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis.
34		
35	Kooperation bzw. gemeinsamer Betrieb der Volkshochschule Eisenach mit der Volkshochschule des Wartburgkreises	Ausgehend von den Ergebnissen der Gespräche mit dem Wartburgkreis in den Jahren 2012+2013 zeichnete sich ab, dass der Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Volkshochschule nicht realisiert wird.
36		
37		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
49		
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tage des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Gesundheitsdienstes auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtete sich, die der Stadt Eisenach obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Gesundheitsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Gesundheitsamtes, welche personell und sächlich so ausgestattet sein muss, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadt sichergestellt ist. Die Stadt hat für die unentgeltliche und kostenfreie Unterbringung Sorge zu tragen.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.</p>
50	<p>Die Stadt Eisenach übertrug dem Wartburgkreis mit Wirkung zum 01.04.2002 die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Veterinärwesens- und der Lebensmittelüberwachung auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Wartburgkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält der Wartburgkreis in der Stadt eine Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, welche personell und sachlich so ausgestattet sein muss, dass eine aufgabenentsprechende Betreuung der Stadt sichergestellt ist.</p>	<p>Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.</p>

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
50	Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) für Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes von der Stadt auf den Wartburgkreis ergibt sich die Zweckdienlichkeit auch einer gemeinsamen Durchführung der beiden Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des IFSG. Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verpflichten sich mit dieser Zweckvereinbarung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten aufeinander abzustimmen und, soweit gebietsübergreifend erforderlich, gemeinsam zu entscheiden.	Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes.
51		
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		
65		
66		
67		

Ziffer aus I.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
68		
69		
70		
72		
73		
74		
75		
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		
85		
86		
87		
88		

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
89		
90		
91		

VII. Umlagen

Stand: 10.05.2016

Art der Umlage <small>(bspw. Kreis-, Schul-, Zweckverbandsumlage)</small>	Höhe der Umlage im Planjahr in €
Krankenhausumlage (HHSt. 51000.711000)	428.480

VIII Schuldendienste

Übersicht über den Schuldenstand

Stand: 10.05.2016

Name der Gemeinde:

Stadt Eisenach

Einwohnerzahl per 31.12.2014:

41.884

Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand zu Beginn des Vorjahres in €	Stand zu Beginn des Planjahres in €	voraussichtliche Zugänge in €	voraussichtliche Abgänge in €	voraussichtlicher Stand am Ende des Planjahres in €	Stand zum 31.12. des Vorvorjahres in € /EW	Stand vergleichbarer Gemeindegrößenklasse zum 31.12. des Vorvorjahres in € /EW (Stadt Suhl; EW per 31.12.2014: 36.208)	Vergleich der in Sp. 6 und 7 ausgewiesenen Werte in % (Sp. 7=100)
Art der Schulden								
1. Kreditmarktschulden	29.886.719	27.785.753	0	1.928.020	25.857.733	714	561	127
davon Darlehen von								
1.1 Banken, Sparkassen u. sonstigen Kreditinstituten ¹⁾	29.886.719	27.785.753		1.928.020	25.857.733	714	561	127
1.2 inländischen Bausparkassen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 inländischen Versicherungsunternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.4 der Bundesagentur für Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
1.5 öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.6 sonstigen Sozialversicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.7 sonstigen inländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8 ausländischen Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Schulden bei öffentlichen Haushalten	998.973	998.973	0	998.973	0	0	0	0
davon Schulden								
2.1 beim Bund	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.2 beim Land ⁴⁾	998.973	998.973	0	998.973	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.3 bei Gemeinden /Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.4 bei Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
2.5 sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
3. Schulden ggü. Eigengesellschaften oder sonstigen Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4. kreditähnliche Rechtsgeschäfte	892.395	811.265	0	81.130	730.135	21	0	0
davon								
4.1 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.2 Restkaufgelder	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
4.3 Leasingverträge, Mietkauf, Gewährverträge etc ¹⁾	892.395	811.265	0	81.130	730.135	21	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
5. Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
6. Haftungssumme aus Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen²⁾	12.249.585	11.770.377	0	485.517	11.284.860	292	k. A. dazu vorliegend	k. A. dazu vorliegend
7. Summe	44.920.067	42.177.633	0	3.574.770	38.602.863	1.049	561	127

1) Teile der hier ausgewiesenen Beträge stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Maßnahme Sanierung und Umbau der Jakobsschule zur Ganztagschule, welche mittels eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes erfolgte.

2) Die hier ausgewiesenen Beträge setzen sich aus Bürgschaften für SWG, SWE und GIS (15,6 Mio. €) zusammen. Treuhandvermögen (Kontokorrentkreditrahmen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Eichroder Weg sowie für Sportbad Eisenach GmbH) haben eine Gesamthöhe (Höchstbetrag) von 3,6 Mio. €. Details sind dazu in den Jahresrechnungen ersichtlich.

3) Betrifft eine gewährte rückzahlbare Überbrückungshilfe zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit aus dem Jahr 2010.

IX. Rücklagen **Stand: 10.05.2016**

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Allgemeine Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Begründung für die Abweichungen:

Aufgrund der defizitären Lage des städtischen Haushaltes kann weder eine Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV noch eine allgemeine Rücklage erwirtschaftet werden.
 Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV muss sich die Rücklage in der Regel auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.
 Die Mindestrücklage kann nicht wie gesetzlich vorgeschrieben vorgehalten werden. Das Vorhalten der Mindestrücklage ist neben der Zuführung an den Vermögenshaushalt ein weiteres wichtiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune, welches von der Stadt Eisenach demnach nicht erfüllt werden kann.
 Zielstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Eisenach muss es sein, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage künftig wieder dauerhaft vorhalten zu können. Erst wenn die Mindestrücklage vorgehalten und die Pflichtzuführung im Verwaltungshaushalt wieder vollständig erwirtschaftet werden kann, wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach vollends gegeben sein.

Monetär würde sich die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt beziffern:

Berechnung allgemeine Rücklage - Werte in EUR

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2013 (Rechnungsergebnis)	89.323.801
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2014 (Rechnungsergebnis)	95.055.538
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2015 (Plan)	101.404.775
Σ der Ausgaben 2013 bis 2015	285.784.114
<u>Ø der Jahre 2013 bis 2015</u>	<u>95.261.371</u>
2 v.H. der durchschnittlichen Ausgaben ≙ Mindestrücklage	1.905.227

X. Investitionsrate

Stand: 10.05.2016

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Zuführung vom VwHH an VmHH*	2.212.273	5.950.829	4.682.738	6.225.058	1.957.800	1.728.400	2.037.500	1.969.168	1.871.297	1.838.608	1.828.100	1.727.300	1.616.700	k. A.
davon Pflichtzuführung	2.346.715	1.890.439	2.100.966	1.928.020	1.957.723	1.728.400	2.037.444	1.781.482	1.683.611	1.650.923	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Abweichung:			2.581.772											

Begründung für die Abweichung:

Die Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 ThürKO wurde im Jahr 2015 vollumfänglich erbracht (2.100.966,20 €). Rein rechnerisch wird nach Abzug der Pflichtzuführung eine „freie Spitze“ in Höhe von 2.581.771,99 € in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Per Definition ist die „freie Spitze“ ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune.

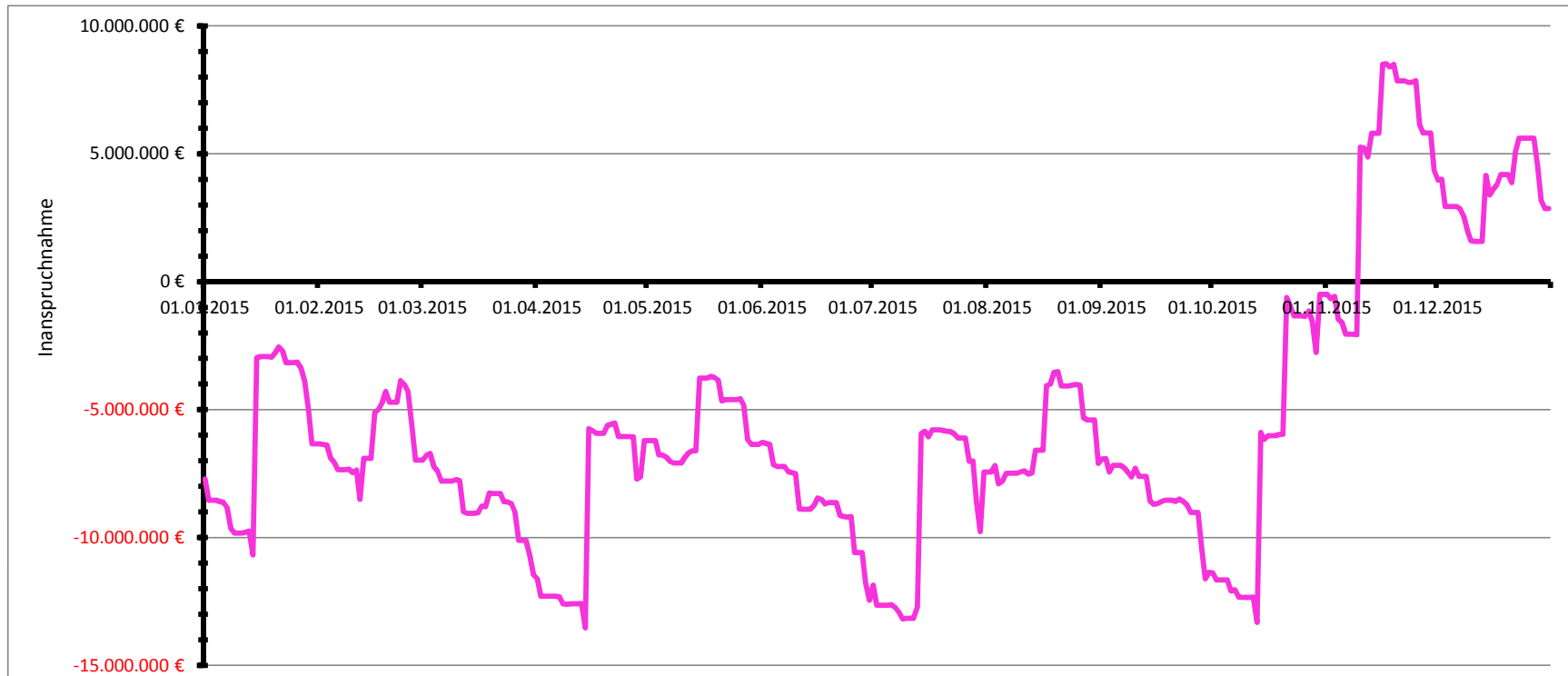
Auf folgende bereits planerische Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang jedoch hinzuweisen:

- a) Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes war nur möglich durch die Einplanung einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in entsprechender Größenordnung.
- b) Dieser Zuführungsbetrag konnte nicht aus eigener finanzieller Kraft erwirtschaftet werden, sondern war nur über die im Verwaltungshaushalt eingeplante Bedarfszuweisung des Landes in Höhe von 7.279.040 € möglich.
- c) Nicht zuletzt sind Altfehlbeträge aus Vorjahren in nicht unerheblicher Höhe zu finanzieren.

Im Ergebnis kann von einer „freien Spitze“ im eigentlichen Sinn keine Rede sein. Vielmehr ist aufgrund der fehlenden Finanzierungsmittel im Vermögenshaushalt die Erwirtschaftung eines „Überschusses“ im Verwaltungshaushalt unabweisbar und erforderlich zur Finanzierung zwingend notwendiger Investitionen!

* aus der Untergruppe 860

Stadt Eisenach
Inanspruchnahme Kassenkredit 2015
Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR



Die positive Entwicklung ab 21.10.2015 resultiert unter anderem aus der Landeszuweisung zur Förderung der Gemeinschaftsunterkünfte (GU) i. H. v. 5,5 Mio €.

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2015
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Januar	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	-7.713.591,45	1	-6.338.474,62	1	-6.969.510,25	1	-11.610.909,21	1	-6.214.042,54	1	-6.283.418,76
2	-8.543.207,84	2	-6.362.430,31	2	-6.779.202,88	2	-12.287.274,63	2	-6.214.042,54	2	-6.328.754,94
3	-8.543.207,84	3	-6.383.859,32	3	-6.714.620,65	3	-12.287.274,63	3	-6.214.042,54	3	-6.363.618,90
4	-8.543.207,84	4	-6.887.912,61	4	-7.223.314,27	4	-12.287.274,63	4	-6.771.725,94	4	-7.157.039,28
5	-8.585.309,68	5	-7.052.092,79	5	-7.408.072,34	5	-12.287.274,63	5	-6.775.394,83	5	-7.220.120,98
6	-8.632.760,81	6	-7.343.128,72	6	-7.789.120,24	6	-12.287.274,63	6	-6.862.221,69	6	-7.220.120,98
7	-8.823.157,84	7	-7.343.128,72	7	-7.789.120,24	7	-12.311.781,33	7	-7.031.912,13	7	-7.220.120,98
8	-9.643.590,58	8	-7.343.128,72	8	-7.789.120,24	8	-12.590.904,16	8	-7.085.447,04	8	-7.429.144,60
9	-9.826.894,45	9	-7.327.616,55	9	-7.789.718,55	9	-12.612.587,39	9	-7.085.447,04	9	-7.462.735,54
10	-9.826.894,45	10	-7.464.924,36	10	-7.732.407,49	10	-12.587.252,30	10	-7.085.447,04	10	-7.510.845,21
11	-9.826.894,45	11	-7.359.448,46	11	-7.780.209,51	11	-12.587.252,30	11	-6.869.547,73	11	-8.878.696,60
12	-9.791.059,87	12	-8.510.573,02	12	-8.997.430,99	12	-12.587.252,30	12	-6.683.607,30	12	-8.888.819,31
13	-9.740.736,49	13	-6.909.544,53	13	-9.050.115,34	13	-12.572.473,52	13	-6.609.748,00	13	-8.888.819,31
14	-10.675.077,11	14	-6.909.544,53	14	-9.050.115,34	14	-13.533.693,84	14	-6.609.748,00	14	-8.888.819,31
15	-2.972.909,19	15	-6.909.544,53	15	-9.050.115,34	15	-5.744.991,05	15	-3.770.427,28	15	-8.730.212,41
16	-2.929.032,50	16	-5.107.332,67	16	-9.030.962,33	16	-5.829.043,73	16	-3.770.427,28	16	-8.451.066,34
17	-2.929.032,50	17	-4.991.934,77	17	-8.765.331,62	17	-5.923.189,20	17	-3.770.427,28	17	-8.502.819,73
18	-2.929.032,50	18	-4.727.629,70	18	-8.795.881,40	18	-5.923.189,20	18	-3.703.404,77	18	-8.688.757,22
19	-2.948.032,41	19	-4.294.203,86	19	-8.255.623,19	19	-5.923.189,20	19	-3.746.210,78	19	-8.627.635,14
20	-2.792.309,62	20	-4.711.406,14	20	-8.280.790,51	20	-5.619.994,38	20	-3.848.438,89	20	-8.627.635,14
21	-2.554.100,40	21	-4.711.406,14	21	-8.280.790,51	21	-5.570.511,13	21	-4.653.348,58	21	-8.627.635,14
22	-2.705.272,07	22	-4.711.406,14	22	-8.280.790,51	22	-5.522.261,83	22	-4.609.445,33	22	-9.131.657,64
23	-3.159.491,98	23	-3.869.070,92	23	-8.869.477,71	23	-6.056.170,02	23	-4.609.445,33	23	-9.176.232,71
24	-3.159.491,98	24	-4.017.488,88	24	-8.603.950,93	24	-6.049.072,52	24	-4.609.445,33	24	-9.203.172,01
25	-3.159.491,98	25	-4.279.252,05	25	-8.672.122,21	25	-6.049.072,52	25	-4.609.445,33	25	-9.172.940,08
26	-3.141.276,05	26	-5.557.683,65	26	-9.008.409,48	26	-6.049.072,52	26	-4.572.380,88	26	-10.592.344,84
27	-3.369.187,35	27	-6.969.510,25	27	-10.114.705,10	27	-6.065.788,33	27	-4.836.782,45	27	-10.592.344,84
28	-3.888.396,60	28	-6.969.510,25	28	-10.114.705,10	28	-7.708.828,57	28	-6.162.506,68	28	-10.592.344,84
29	-5.000.995,47			29	-10.114.705,10	29	-7.617.163,93	29	-6.358.702,21	29	-11.778.257,05
30	-6.338.474,62			30	-10.697.100,68	30	-6.214.042,54	30	-6.358.702,21	30	-12.448.045,74
31	-6.338.474,62			31	-11.456.347,09			31	-6.358.702,21		
Summe	2.581,11		1.370,68		2.911,99		3.025,72		1.936,29		3.108,42
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*	1,150 %		1,150 %		1,150 %		1,150 %		1,150 %		1,150 %

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.
Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag.
Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.
Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten. (Der Betrag für die Inanspruchnahme des Kassenkredits am 16.06.2015 wurde berichtigt)
(Der Betrag für die Inanspruchnahme des Kassenkredits am 16.06.2015 wurde berichtigt)

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2015
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

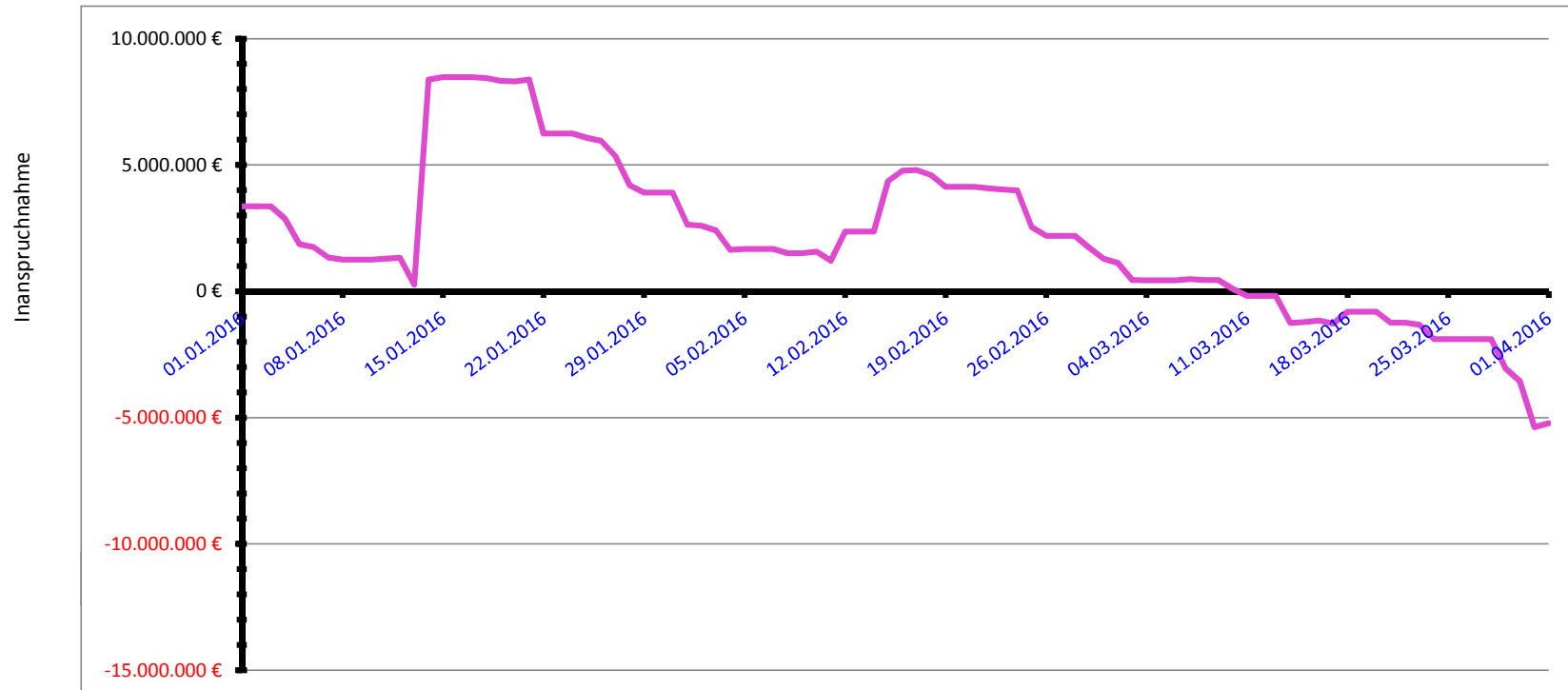
Juli	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	-11.865.093,32	1	-7.440.832,81	1	-6.928.629,11	1	-11.386.279,54	1	-491.562,63	1	3.978.256,83
2	-12.644.740,59	2	-7.440.832,81	2	-6.912.287,82	2	-11.653.969,80	2	-665.950,16	2	4.007.100,51
3	-12.647.911,62	3	-7.189.806,78	3	-7.437.278,09	3	-11.653.969,80	3	-577.360,76	3	2.940.216,43
4	-12.647.911,62	4	-7.906.936,36	4	-7.180.825,22	4	-11.653.969,80	4	-1.455.113,61	4	2.934.868,92
5	-12.647.911,62	5	-7.801.598,95	5	-7.180.825,22	5	-11.659.173,27	5	-1.592.122,51	5	2.934.868,92
6	-12.619.583,44	6	-7.496.970,19	6	-7.180.825,22	6	-12.083.711,29	6	-2.051.986,66	6	2.934.868,92
7	-12.733.616,32	7	-7.484.925,64	7	-7.273.208,73	7	-12.039.265,36	7	-2.051.986,66	7	2.846.157,46
8	-12.926.312,39	8	-7.484.925,64	8	-7.445.014,51	8	-12.321.208,31	8	-2.051.986,66	8	2.557.335,56
9	-13.183.626,50	9	-7.484.925,64	9	-7.635.403,16	9	-12.338.168,76	9	-2.070.234,12	9	1.985.467,49
10	-13.156.579,48	10	-7.421.593,56	10	-7.285.373,56	10	-12.338.168,76	10	5.255.344,30	10	1.597.003,59
11	-13.156.579,48	11	-7.391.449,10	11	-7.607.655,32	11	-12.338.168,76	11	5.226.606,71	11	1.570.590,59
12	-13.156.579,48	12	-7.519.125,51	12	-7.607.655,32	12	-12.330.238,68	12	4.874.959,95	12	1.570.590,59
13	-12.728.021,22	13	-7.476.143,72	13	-7.607.655,32	13	-13.308.963,86	13	5.797.481,31	13	1.570.590,59
14	-5.938.563,67	14	-6.581.499,44	14	-8.571.090,57	14	-5.890.856,88	14	5.797.481,31	14	4.156.891,28
15	-5.848.324,90	15	-6.581.499,44	15	-8.704.950,36	15	-6.168.453,78	15	5.797.481,31	15	3.395.420,00
16	-6.063.713,17	16	-6.581.499,44	16	-8.677.462,42	16	-6.015.466,09	16	8.494.988,66	16	3.606.046,57
17	-5.786.368,80	17	-4.059.501,05	17	-8.597.330,81	17	-6.015.466,09	17	8.520.018,10	17	3.787.880,26
18	-5.786.368,80	18	-4.008.731,86	18	-8.545.592,34	18	-6.015.466,09	18	8.391.667,33	18	4.187.392,42
19	-5.786.368,80	19	-3.535.136,34	19	-8.545.592,34	19	-5.966.626,25	19	8.495.064,97	19	4.187.392,42
20	-5.817.823,18	20	-3.512.100,14	20	-8.545.592,34	20	-5.960.744,08	20	7.845.137,11	20	4.187.392,42
21	-5.848.130,71	21	-4.068.692,06	21	-8.584.152,03	21	-620.204,33	21	7.845.137,11	21	3.871.862,05
22	-5.857.561,32	22	-4.068.692,06	22	-8.492.023,14	22	-933.154,41	22	7.845.137,11	22	5.097.356,04
23	-5.952.220,65	23	-4.068.692,06	23	-8.590.946,09	23	-1.333.653,20	23	7.791.881,33	23	5.604.592,60
24	-6.109.158,78	24	-4.034.707,07	24	-8.723.960,10	24	-1.333.653,20	24	7.793.672,27	24	5.604.592,60
25	-6.109.158,78	25	-4.014.713,79	25	-9.020.501,73	25	-1.333.653,20	25	7.861.260,31	25	5.604.592,60
26	-6.109.158,78	26	-4.043.822,65	26	-9.020.501,73	26	-1.352.951,64	26	6.131.539,87	26	5.604.592,60
27	-7.020.368,39	27	-5.307.405,75	27	-9.020.501,73	27	-1.140.506,02	27	5.812.968,38	27	5.604.592,60
28	-7.001.007,40	28	-5.400.936,89	28	-10.459.665,95	28	-1.567.818,11	28	5.812.968,38	28	4.503.443,49
29	-8.581.236,45	29	-5.400.936,89	29	-11.608.448,45	29	-2.767.964,39	29	5.812.968,38	29	3.176.134,96
30	-9.766.012,97	30	-5.400.936,89	30	-11.358.733,44	30	-491.562,63	30	4.353.152,62	30	2.855.767,21
31	-7.440.832,81	31	-7.095.733,42			31	-491.562,63			31	2.855.767,21
Summe Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)	2.493,50		1.056,71 €		2.299,75 €		3.390,46 €		20,91 €		138,60 €
Zinssatz*	0,85 %		0,85 %		0,85 %		0,85 %		0,85 %		0,85 %

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden. Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag. Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch. Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:

**Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.
Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher im Formblatt nicht ausgefüllt werden.**

Stadt Eisenach
Inanspruchnahme Kassenkredit 2016
Kassenkreditrahmen: 15 Mio. EUR



Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2016
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Januar	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Februar	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	März	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	April	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	3.357.734,19 €	1	2.643.421,01 €	1	1.290.016,15 €	1	-5.224.161,92 €	1		1	
2	3.357.734,19 €	2	2.592.712,93 €	2	1.115.199,91 €	2		2		2	
3	3.357.734,19 €	3	2.414.970,76 €	3	449.831,90 €	3		3		3	
4	2.868.899,74 €	4	1.642.183,84 €	4	438.221,68 €	4		4		4	
5	1.869.078,09 €	5	1.678.280,16 €	5	438.221,68 €	5		5		5	
6	1.743.685,86 €	6	1.678.280,16 €	6	438.221,68 €	6		6		6	
7	1.343.343,98 €	7	1.678.280,16 €	7	480.273,07 €	7		7		7	
8	1.258.773,51 €	8	1.503.258,43 €	8	442.640,72 €	8		8		8	
9	1.258.773,51 €	9	1.508.636,47 €	9	441.744,34 €	9		9		9	
10	1.258.773,51 €	10	1.563.864,06 €	10	98.385,75 €	10		10		10	
11	1.295.637,49 €	11	1.209.472,74 €	11	-176.636,23 €	11		11		11	
12	1.325.689,72 €	12	2.365.228,41 €	12	-176.636,23 €	12		12		12	
13	263.496,66 €	13	2.365.228,41 €	13	-176.636,23 €	13		13		13	
14	8.375.510,22 €	14	2.365.228,41 €	14	-1.248.283,86 €	14		14		14	
15	8.480.774,19 €	15	4.360.416,11 €	15	-1.219.197,30 €	15		15		15	
16	8.480.774,19 €	16	4.770.946,80 €	16	-1.161.104,20 €	16		16		16	
17	8.480.774,19 €	17	4.798.253,60 €	17	-1.275.645,62 €	17		17		17	
18	8.438.041,72 €	18	4.598.496,24 €	18	-808.109,29 €	18		18		18	
19	8.327.216,82 €	19	4.134.159,10 €	19	-808.109,29 €	19		19		19	
20	8.301.573,49 €	20	4.134.159,10 €	20	-808.109,29 €	20		20		20	
21	8.380.028,45 €	21	4.134.159,10 €	21	-1.240.130,74 €	21		21		21	
22	6.242.702,45 €	22	4.076.413,08 €	22	-1.236.860,11 €	22		22		22	
23	6.242.702,45 €	23	4.031.003,20 €	23	-1.323.897,93 €	23		23		23	
24	6.242.702,45 €	24	3.991.582,24 €	24	-1.896.835,90 €	24		24		24	
25	6.075.264,40 €	25	2.546.011,64 €	25	-1.896.835,90 €	25		25		25	
26	5.956.950,37 €	26	2.198.978,33 €	26	-1.896.835,90 €	26		26		26	
27	5.354.822,67 €	27	2.198.978,33 €	27	-1.896.835,90 €	27		27		27	
28	4.191.430,38 €	28	2.198.978,33 €	28	-1.896.835,90 €	28		28		28	
29	3.908.290,09 €	29	1.725.061,96 €	29	-3.052.314,05 €	29		29		29	
30	3.908.290,09 €			30	-3.562.383,15 €	30		30		30	
31	3.908.290,09 €			31	-5.374.380,95 €			31			
Summe											
Zinsen in €	0,71		0,19								
(ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*	1,150 %		1,150 %								

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.

Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag.

Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.

Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Inanspruchnahme des Kassen- und Liquiditätskredits 2016
Kassenkreditrahmen: 15.000.000,00 €

Juli	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	August	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	September	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Oktober	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	November	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Dezember	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1		1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3		3	
4		4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5		5	
6		6		6		6		6		6	
7		7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10		10	
11		11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13		13	
14		14		14		14		14		14	
15		15		15		15		15		15	
16		16		16		16		16		16	
17		17		17		17		17		17	
18		18		18		18		18		18	
19		19		19		19		19		19	
20		20		20		20		20		20	
21		21		21		21		21		21	
22		22		22		22		22		22	
23		23		23		23		23		23	
24		24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26		26	
27		27		27		27		27		27	
28		28		28		28		28		28	
29		29		29		29		29		29	
30		30		30		30		30		30	
31		31				31				31	
Summe											
Zinsen in € (ohne Zinsen an oRB)											
Zinssatz*											

* Im April 2014 wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem weiteren Kreditinstitut abgeschlossen. Hier kann die Stadt Eisenach flexibel einen Betrag von bis zu 4 Mio. € einbinden.
Die Verzinsung erfolgt entweder über kurzfristige Festzinssätze (1, 2, 3, 6 oder 12 Monate) oder variabel auf Basis des EONIA zzgl. 0,33% Aufschlag.
Seit Februar 2015 nimmt die Stadt Eisenach regelmäßig – in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf – diese Kassenkreditlinie in Anspruch.
Der satzungsmäßig festgelegte Höchstbetrag von 15,0 Mio. € wird dabei insgesamt nicht überschritten.

Zur Planhöhe im Haushaltsjahr:

**Kassenkredite sind nur im Rahmen der Liquiditätsplanung darstellbar, nicht jedoch im Haushaltsplan.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist in der Haushaltssatzung festgelegt.
Die Felder bezüglich der Planhöhen für den Kassenkredit können daher nicht ausgefüllt werden.**

Stand: 10.05.2016

Tabelle 1

Kreisfreie Stadt Eisenach

Amtliche Einwohnerzahl per 31.12.2014:

41.884

Tabelle 1

Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2014:

550.487

	Hebesatz des Vor- und Vorvorjahres in v.H.		Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW		gewichteter Durchschnitt des Hebesatzes bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und /oder Vorvorjahr		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und /oder Vorvorjahr in € /EW		Hebesatz des Planjahres in % (Grundsteuer B zum Erstellungszeitpunkt noch nicht beschlossen!!!)	vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW <small>auf Basis Planwert 2016 und EW VVJ (2014)</small>
	Vorvorjahr (2014)	Vorjahr (2015)	Vorvorjahr (2014)	Vorjahr (2015)**	Vorvorjahr (2014)	Vorjahr (2015)*	Vorvorjahr (2014)	Vorjahr (2015)*	lfd. HHJahr (2016)**	lfd. HHJahr (2016)**
Grundsteuer A	332	332	2 €	2 €	332	k. A.	1 €	k. A.	332	1,53 €
Grundsteuer B	472	472	129 €	130 €	472	k. A.	122 €	k. A.	498	130,00 €
Gewerbsteuer (brutto)	460	460	303 €	315 €	435	k. A.	356 €	k. A.	435	319,93 €

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik; Realsteueraufkommen, Realsteuerhebesätze... 2014 nach Kreisen

* Die Jahresrechnungsstatistik 2015 über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer war zum Erstellungszeitpunkt noch nicht veröffentlicht.

** Planungsunterlagen Haushalt 2015 /2016 der Stadt Eisenach

	Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in € /EW*		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor ¹ - und/oder Vorvorjahr in € /EW****		vorauss. Aufkommen des Planjahres in € /EW <small>auf Basis Planwert 2015 und EW VVJ (2013)</small>
	Vorvorjahr (2014)	Vorjahr (2015)**	Vorvorjahr (2014)*	Vorjahr (2015)*	lfd. HHJahr 2016
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	11 €	11 €	k. A.	k. A.	14 €
Hundesteuer	4 €	4 €	k. A.	k. A.	4 €
Jagdsteuer					
Zweitwohnungssteuer	1 €	1 €	k. A.	k. A.	1 €
sonstige Steuern: davon Tourismusförderabgabe:	7 € 7 €	7 € 7 €	k. A. k. A.	k. A. k. A.	7 € 7 €
Verwaltungsgebühren*** Gruppierung 10	32 €	37 €	k. A.	k. A.	33 €

Tabelle 2

Amtliche EW-Zahl per 31.12.2014:

41.884

* Die Jahresrechnungsstatistik 2014 über die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer war zum Erstellungszeitpunkt noch nicht veröffentlicht. Für das Jahr 2015 liegen ebenfalls noch keine Daten des TLS vor.

** Planungsunterlagen Haushalt 2015 /2016 der Stadt Eisenach

*** Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung 2014

**** Amtliche Einwohnerzahl kreisfreie Städte TH per 31.12.2014:

550.487

Gebührenhaushalt	Kostendeckungsgrad ² des Vor- und Vorvorjahres in %		vorauss. Kostendeckungsgrad ² des Planjahres in % lfd. HHJahr 2016	Bemerkung
	Vorvorjahr (2014)	Vorjahr (2015)		
Kindertagesbetreuung ³	39,57	37,87	38,95	siehe unten 1)
Trinkwasserversorgung ⁴	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Abwasserentsorgung ⁴	Aufgabenübertragung an TAVEE (Zweckverband)			
Müllentsorgung ⁴	Aufgabenübertragung an AZV (Zweckverband)			
Bestattungswesen	ausgelagert in optimierten Regiebetrieb (Friedhofswesen)			
Musikschule	48,50	51,66	48,89	lt. JR /HHP
Volkshochschule	48,19	44,33	55,98	lt. JR /HHP
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH			
Straßenreinigung	22,31	20,47	15,45	lt. JR /HHP
Bücherei	8,87	9,52	9,70	lt. JR /HHP
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach			
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	16,45	10,60	16,71	lt. JR /HHP

Tabelle 3

1) Berechnung aufgrund der Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines HSK des Thüringer Innenministeriums (Stand: 25.04.2014) unter Nr. 3:

$$\frac{\text{Gesamt-Bruttoeinnahmen des Verwaltungshaushaltes in Unterabschnitt 464}}{\text{Gesamt-Bruttoausgaben des Verwaltungshaushaltes in Unterabschnitt 464}} \times 100 = \text{Kostendeckungsgrad}$$

Für die kompletten Jahre 2014, 2015 und 2016 liegen derzeit keine Veröffentlichungen von Seiten des Thüringer Landesamtes für Statistik vor, um eine Vergleichsberechnung auf der vorgenannten Basis durchführen zu können.

³ soweit statistisch verfügbar

² Kostendeckungsgrad = Gebühreneinnahme x 100 / Gesamtkosten (einschließlich kalkulatorische Kosten, innere Verrechnungen)

⁴ bei der Kostenermittlung ist der Meldebogen des TMBWK nach §§ 18 Abs. 10, 23 ThürKStG zugrunde zu legen; bei der Ermittlung des Deckungsgrades sind neben den Eitembeiträgen auch mögliche Erstattungsleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen (auf Doppelerfassung achten und diese vermeiden!). Die Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Thüringer Innenministeriums vom 28.04.2014 sind zu beachten.

⁵ Erläuterung im HSK erforderlich, wenn ein Kostendeckungsgrad unter 100 % ausgewiesen wird

Erläuterungen zur Fußnote 4

(aus Tabelle 3: Kostendeckungsgrad unter 100 % bei Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung)

Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Müllentsorgung sind in juristisch eigenständige Zweckverbände (Trink- und Abwasserverband Eisenach Erbtromtal sowie Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach) ausgegliedert.

Entwicklung der Gewerbesteuer (in TEUR)

Stand: 10.05.2016

Tabelle 4

Jahr	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
Gewerbesteuereinnahmen*	12.677	11.831	10.251	13.387	12.231	13.400	13.700	13.900	14.100	14.300	14.500	14.700	14.900	15.100	k. A.	k. A.

Beurteilung der Entwicklung:

Die im Vergleich zu anderen Kommunen sehr gute Wirtschaftsstruktur und der daraus abzuleitende volkswirtschaftliche Nutzen für Eisenach und die umliegende Region spiegeln sich leider nicht direkt bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer der Stadt wider.

Das Gewerbesteueraufkommen ist schwer planbar. Sie unterliegt jährlich großen Schwankungen. Die Steuerfestsetzung durch die Stadt Eisenach ist an die Grundlagenbescheide der Finanzämter gebunden, diese wiederum an die Erklärungen der Gewerbesteuerpflichtigen. Die Höhe des Differenzbetrages sowie der Zeitpunkt der Veranschlagung sind nicht steuerbar, so dass bei diesem Einnahmekonto immer mit Planabweichungen zu rechnen sein wird.

Siehe auch Ausführungen im Maßnahmenkatalog der Anlage 6 unter Maßnahme VwHH41.

* aus der Untergruppe 003

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Grundsteuer A	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2015 von 332 v.H. auf 2 v.H. erfolgt.	0
Grundsteuer B	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 472 v.H. erfolgt. In der 3. Fortschreibung zum HSK ist entsprechend der Vorgaben der VV Bedarfzuweisungen eine Hebesatzerhöhung auf 547 v.H. ab 01.01.2016 geplant.	6
Gewerbesteuer	Hebesatzerhöhung ab 01.01.2013 von 400 v.H. auf 460 v.H. erfolgt.	0
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	Mit Wirkung 01.01.2015 ist eine neue Spielapparatesteuersatzung in Kraft getreten. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten ist Bemessungsgrundlage nunmehr ausschließlich die Bruttokasse. Die Steuersätze wurden für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten von 12 v.H. auf 15 v.H. erhöht. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten wurde der Festbetrag je Gerät und Monat in Spielhallen von 41 € auf 51 € und sonstigen Aufstellorten von 21 € auf 26 € verändert und für Apparate mit sex- und gewaltverherrlichenden Spielen wird der Steuersatz nunmehr auf 30 v. H. der Bruttokasse bzw. 650 € je Gerät festgesetzt.	0
Hundesteuer	Die Hundesteuer wurde ab 01.01.2013 von 60 € für normale (300 € für gefährliche) Hunde auf 72 € für normale (324 € für gefährliche) Hunde erhöht. Mit Wirkung ab 01.01.2015 erfolgte die Erhöhung auf 84 € für normale (600 € für gefährliche) Hunde.	0
Jagdsteuer	-	0
Zweitwohnungs- steuer	Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eisenach wurde letztmalig zum 01.01.2006 hin geändert.	0
sonstige Steuern	Die Tourismusförderabgabe (TFA) für Übernachtungen in der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 01.01.2012 erstmals eingeführt.	0
Verwaltungs- gebühren	Das Kostenverzeichnis A der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach wurde mit Wirkung ab 26.11.2011 geändert.	0
Kindertages- betreuung	Die 2. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungs-Gebührensatzung ist aufgrund der HSK-Maßnahme LNR 012 (Ursprungs-HSK 2012) durch Stadtratsbeschluss am 05.06.2013 beschlossen worden (Beschluss-Nr. StR/0754/2013) und ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Die 3. Änderungssatzung ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten und beinhaltet veränderte Regelungen zur Verpflegung und Einkommensanrechnung.	0

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Trinkwasser- versorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Abwasserentsorgung	ausgelagert in Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Müllentsorgung	ausgelagert in Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV)	
Bestattungswesen	Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung wurde mit Wirkung ab 18.07.2013 beschlossen. Derzeit wird die nächste Kalkulation der Friedhofsgebühren in Angriff genommen.	betrifft Wirtschaftsplan optimierter Regiebetrieb
Musikschule	Die Gebühren für die Benutzung der Musikschule wurden mit Wirkung zum 01.09.2014 um 10 % erhöht.	0
Volkshochschule	Die Gebühren für die Nutzung der Volkshochschule wurden mit Wirkung ab 01.09.2014 erhöht.	0
Badeanstalten	ausgelagert in Sportbad Eisenach GmbH; letzte Erhöhung per 01.07.2015	
Straßenreinigung	Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wurde mit der 3. Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2013 geändert. Die Ergebnisse der Nachkalkulation 2011, die Vorkalkulation 2013 bis 2016 und die Ermittlung der Tarife wurden darin eingearbeitet.	0
Bücherei	Die Gebühren für die Nutzung der Bibliothek wurden mit Wirkung ab 11.05.2014 erhöht (6. Änderungs-satzung mit diversen Gebührenerhöhungen).	0

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Vorauss. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Theater	ausgelagert in Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME)	
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	Eintrittsgelder für die städtischen Museen wurden im Jahr 2011 letztmalig erhöht. Die Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv Eisenach wurde mit Wirkung ab 27.10.2013 geändert (2. Änderungssatzung mit diversen Gebührenerhöhungen).	0
Sonstige Besondere Entgelte	Marktgebührensatzung: Die Überprüfung der Gebührenhöhen erfolgte in 2015 mit dem Ergebnis, dass eine Erhöhung der Marktgebühren unter Hinweis auf §12 Abs.2 ThürKAG derzeit nicht erfolgen kann.	0
	Hortgebührensatzung: Die neue Satzung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Es wurde u. a. die Gebührenhöhen neu kalkuliert.	0
	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde mit der 2. Änderungssatzung mit Wirkung ab 18.07.2010 geändert und die Gebühren erhöht. 2015 erfolgte nochmals eine Überprüfung. Mit Stadtratsbeschluss vom 25.08.2015 (StR/0232/2015) wurde die 3. Änderungssatzung beschlossen, in Kraft getreten am 25.10.2015	13

XIII. Einnahmen aus bestehenden Forderungen

Stand: 05.04.2016

Forderungsübersicht zum 31.12. zum Ende des Planjahres

Prognostische Werte zum 31.12.2016 können zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgelegt werden.
Das Formblatt kann zudem in der ausgereichten Form nicht verwendet werden.

Gründe:

Im kameralen Rechnungswesen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen als Kasseneinnahmerest (KER) bezeichnet (siehe dazu auch § 87 Nr. 23 ThürGemHV).

Kasseneinnahmereste entstehen unter anderem dadurch, dass

- zum Soll gestellte Einnahmen noch nicht eingegangen sind,
- noch keine Zuordnung von Einzahlungen zu den Haushaltsstellen vorgenommen werden konnte (nicht geklärte Einzahlungen sind auf Verwahrkonten gebucht),
- Rückbuchungen im Rahmen von Einzugsermächtigungen erfolgten.

Im Rahmen der Haushaltsrechnung ergibt sich hinsichtlich der Forderungen der Stadt Eisenach folgendes Bild zum 31.12.2015:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt ohne Altfehlbeträge	Gesamthaushalt ohne Altfehlbeträge
Kasseneinnahmereste per 31.12.2015 vorläufig -	- 3.605.756,79 €	- 2.894.199,50 €	- 6.499.956,29 €

Im Verwaltungshaushalt sind zum 31.12.2015 neue KER in Höhe von insgesamt 3.605.756,79 € zu verzeichnen. Im Jahr 2015 konzentrieren sich die Kassenreste auf die Einzelpläne 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 4 – Soziale Sicherung und 9 – Steuern, allgemeine Zuweisungen. Im Vermögenshaushalt wurden mit der Jahresrechnung 2015 Kassenreste mit einem Volumen in Höhe von 2.894.199,50 € gebildet und nach 2016 übertragen. Der Schwerpunkt liegt hier im Einzelplan 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr.

Unbefristete Niederschlagungen

Definition:

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt Eisenach ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

Rechtsgrundlagen:

- § 15 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 261 Abgabenordnung (AO)
- § 32 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

In der Stadt Eisenach wird die Dienstanweisung-Nr. 118/2006* über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Erlöschen von Forderungen angewendet.
(* in der Fassung der 2. Änderung vom 30.09.2008)

In dieser Dienstanweisung sind unter anderem der Geltungsbereich, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für Niederschlagungen geregelt:

Geltungsbereich:

Für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen). Für Abgabeansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften des ThürKAG i. V. m. den Vorschriften der AO anzuwenden.

Voraussetzungen für die unbefristete Niederschlagung:

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass

- die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dauernd ohne Erfolg bleiben wird,
- der Schuldner seinen Wohnsitz nachweislich ins unbekannte Ausland verlegt hat,
- der Schuldner verstorben ist und Erben nicht vorhanden sind,
- die Einziehung von Beträgen bis zu 50 Euro fruchtlos verlaufen ist und gegen den Schuldner keine weiteren Ansprüche bestehen,
- die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen.

Verfahren:

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch und darüber hinaus gegebenenfalls durch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die weiteren Inhalte der Dienstanweisung Nr 118/2006 verwiesen.

Zuständigkeiten:

Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen sind ermächtigt:

- bei Beträgen über 25.000 Euro der Oberbürgermeister und die Dezernenten,
- bei Beträgen bis zu 25.000 Euro die Amtsleiter,
- bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Säumniszuschlägen, Verzugszinsen + sonstigen Nebenforderungen der Leiter der Stadtkasse bzw. für den Bereich des Regiebetriebes der Leiter der Finanzbuchhaltung.
- Die Niederschlagung von Forderungen, welche zu Insolvenzverfahren angemeldet werden, unterliegt unabhängig vom Wert dem jeweiligen Amtsleiter.

Abschließende Bemerkungen:

Entsprechend der vorgenannten Rechtsgrundlagen und Bestimmungen der Dienstanweisung wird bei der Bearbeitung von Niederschlagungen in der Stadt Eisenach verfahren.

Stand der unbefristeten Niederschlagungen

1. Kernverwaltung:

per:	31.12.2014	31.12.2015
	360.196,78 €	204.835,85 €

2. Optimierter Regiebetrieb:

(Ausbuchungen netto)

per:	31.12.2014	31.12.2015 (vorläufig)
	23.235,86 €	5.882,72 €

XIV. Entwicklung der Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen

Stand: 10.05.2016

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr											
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
Schlüsselzuweisung vom Land*	20.336.086,80	17.135.419,82	28.234.624,86	26.269.145,59	26.965.386,13	27.276.122	27.276.122	27.276.122	27.276.122	27.276.122	27.276.122	27.276.122	27.276.122	27.276.122	27.276.122	27.276.122	k. A.

Beurteilung der Entwicklung

Zur Veränderung von 2012 auf 2013 ist anzumerken, dass im Bereich der Schlüsselzuweisung keine reale Einnahmeerhöhung vorliegt. Vielmehr resultiert der erhöhte Ansatz aus der Überführung der besonderen Ergänzungszuweisungen der Haushaltsstellen 90000.091000, 90100.093000 sowie 41800.171000 in die Schlüsselmasse.

In 2014 hatte die Stadt Einbußen beim kommunalen Finanzausgleich zu verkräften. Im Jahr 2013 galt für die Stadt Eisenach eine Übergangslösung hinsichtlich der Höhe des Hauptansatzes. Nach § 36 ThürFAG wurde für die Stadt danach ein Hauptansatz von 136,3 v.H. festgesetzt.

Die Einnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches zeigen den erwarteten Stand auf, die vorläufigen Zahlen wurden der Stadt mit Bescheid vom 05.01.2015 bekannt gegeben. Der Ansatz der Schlüsselzuweisung liegt danach lediglich rd. 0,6 Mio. € über dem Wert des Vorjahres.

Ein endgültiger Festsetzungsbescheid für das Jahr 2015 wurde mit Bescheid vom 06.07.2015 vom Land Thüringen erlassen. Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 19.06.2015 zum Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 wurden damit die Schlüsselzuweisungen nach § 6 ThürFAG wie folgt endgültig festgesetzt:

	vorläufige Festsetzung lt. Bescheid vom 05.01.2015	endgültige Festsetzung lt. Bescheid vom 06.07.2015	Unterschied
gemeindlicher Anteil:	10.407.686,03 €	10.470.713,87 €	+ 63.027,84 €
kreislicher Anteil:	16.466.292,24 €	16.494.672,26 €	+ 28.380,02 €
gesamt:	26.873.978,27 €	26.965.386,13 €	+ 91.407,86 €

Mit Festsetzungsbescheid vom 04.01.2016 wurde vom Land Thüringen die Schlüsselzuweisung für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt.

	Festsetzung lt. Bescheid vom 04.01.2016	Unterschiedsbetrag zur endgültigen Festsetzung 2015
gemeindlicher Anteil:	10.475.892,50 €	+ 5.178,63 €
kreislicher Anteil:	16.800.228,51 €	+ 305.556,25 €
gesamt:	27.276.121,01 €	+ 310.734,88 €

Die folgenden Finanzplanjahre wurden ohne Steigerungen angesetzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die tendenzielle Entwicklung, insbesondere aufgrund des anstehenden Auslaufens des bisherigen Länderfinanzausgleichs getroffen werden können.

Der mittelfristige Finanzplan für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2015 bis 2019 offeriert auf Seite 39, dass die in der Finanzausgleichsmasse enthaltenen allgemeinen Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2016 und 2017 voraussichtlich auf ca. 1,23 Mrd. EUR bzw. 1,22 Mrd. EUR sinken werden (siehe auch Ausführungen im Vorbericht unter "Prognostische Entwicklung künftiger

* aus der Untergruppe 041

XV. Einnahmen aus Beteiligungen

Stand: 10.03.2016

Ziffer aus I.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
00			
01			
02			
03	Beteiligungen der Stadt allgemein	2.850	Einnahmen aus Betreuungsleistungen diverser städtischer Beteiligungen; z. B. für Aufsichtsratsschulungen, Protokollführung etc.; kontinuierliche Rechnungsstellung je nach Entstehungsgrund /Aufwand
05			
06			
08			
11			
12			
13			
14			
16			
20			
21			
22			
23			
24			
26			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
49			
50			
51			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
72			

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	842.000	Im Haushalt 2016 ist in HHSt. 80100.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 842 T€ eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH3 ersichtlich.
81	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	50.000	Im Haushalt 2016 ist unter HHSt. 81710.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 50 T€ eingeplant, ebenso für die folgenden Finanzplanjahre.
82			
83			
84			
85			
86	Sportbad Eisenach GmbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	250.000	Betrifft Vermögenshaushalt: Im Haushalt 2016 ist unter HHSt. 86000.338000 eine Entnahme aus der Gewinnrücklage i. H. v. 250.000 € eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme E1 ersichtlich.

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
86	Sportbad Eisenach GmbH; Rechtsform: GmbH; Stimmrecht: zu 100 % ist die Stadt Eisenach Gesellschafter	51.300	Im Haushalt 2016 ist unter HHSt. 86000.210000 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 331.650 € eingeplant. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH2 ersichtlich.
87	Wartburg-Sparkasse; Anstalt des öffentlichen Rechts; Die Stadt Eisenach ist neben dem Wartburgkreis Träger. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach ist gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Wartburg-Sparkasse stellvertretende Vorsitzender des Verwaltungsrates kraft Amtes. Von den sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern werden gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Wartburg-Sparkasse aus dem Kreis der zum Stadtrat wählbaren Personen vom Stadtrat zwei Mitglieder gewählt. Die übrigen fünf wählt der Kreistag.	0	Mit Schreiben vom 05.01.2015 hat die Oberbürgermeisterin den Vorstandsvorsitzenden und den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse angeschrieben und um Beratung der Angelegenheit im Verwaltungsrat der Wartburg-Sparkasse gebeten. Der Verwaltungsrat der Wartburg-Sparkasse hat mit Beschluss vom 12.03.2015 dieses Ansinnen abgelehnt. Weitere Ausführungen sowie Konsolidierungspotenziale der Folgejahre sind unter der Konsolidierungsmaßnahme VwHH6 ersichtlich.
88			
89			
90			
91			

* es ist mindestens die Rechtsform zu nennen und anzugeben, wie hoch das Stimmrecht der Gemeinde ist

XVI. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Berechnung der freien Finanzspitze in TEUR

Stand: 10.05.2016

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
geplanter Fehlbetrag**	0	0	0	0*	5.232	9.452	10.187	10.271	10.832	11.332	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	0											
geplanter Überschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	0											
Abweichung:			0											

** siehe Anlage 7 Nr. 1 (Summe VWHH+VMHH)

* unter Einplanung Bedarfszuweisung
(ohne Bedarfszuweisung Fehlbetrag = 9.079,7 TEUR)

Begründung für die Abweichung:

Ende des Konsolidierungszeitraums (Angabe des Jahres):

2022

Das Konsolidierungskonzept wurde mit Beschluss _____ (Nr.) vom _____ (Datum) beschlossen.

Haushaltssicherungskonzept 2012-2022

StR/0621/2012

26. September 2012

1. Fortschreibung 2014

StR/0094/2014

02. Dezember 2014

2. Fortschreibung 2015

Einbringung in den Stadtrat am 25.08.2015; Beschluss-Nr. StR/0230/2015

2. Fortschreibung 2015

Beschlussfassung durch den Stadtrat am 22.09.2015; Beschluss-Nr. StR/0242/2015

XVII. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Jahresrechnung

Stand: 10.05.2016

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1
Jahr	2013	2014	2015
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	0	0	0
Rechnungsergebnis Überschuss	0	0	0

XVIII. Demografische Entwicklung

	-5	0	+5	+10
Jahr	2010	2015	2020	2025
Einwohneranzahl im Haushaltsjahr*	42.750	41.702	41.972	42.026

*Quelle:

Amtliche Einwohnerzahlen

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2035 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres) in Thüringen

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

XIX. Konsolidierungsmaßnahmen

Stand: 10.05.2016

Es werden die Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, die den Haushaltsplan der Stadt Eisenach betreffen, Maßnahmen für den optimierten Regiebetrieb sind in Anlage 6 ersichtlich. Maßnahmen zu Personalkosten sind im Maßnahmenkatalog der Anlage 6 unter VwHH1 ersichtlich und sind unter Ziffer 02 dargestellt. Die Maßnahme Chance 7 - Rückkreisung - ist nur im Rahmen der Gesamtheit für den Verwaltungshaushalt darstellbar und ist Ziffer 00 zugeordnet. Die Maßnahme Chance 12 - Nachhaltige Gemeindefinanzreform - ist Ziffer 90 zugeordnet.

Spalte	2	3	4	5	6	7	8
Ziffer aus l.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (Bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, verantwortliches Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
00	(Chance 7) Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserung in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzsicherung: Eine Rückkreisung setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren des Landes voraus. Die derzeit amtierende Landesregierung war nicht bereit, ein solches Gesetzgebungsverfahren zu initiieren. Deshalb können die laufenden Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Landkreis Wartburgkreis nur als vorbereitende freiwillige Maßnahmen betrachtet werden. Derzeit werden weitere Zweckvereinbarungen im Rahmen der interkommunalen Kooperation vorbereitet (Waffenrecht, Jagdrecht). Die finanziellen Auswirkungen werden derzeit berechnet. Vorbereitungsmaßnahmen werden wieder aufgenommen nach Bekanntgabe des Landes zur künftigen Gebietsstruktur in Thüringen.	Beschluss	Stadtrat	2016/2017	2018	I. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Land den Wunsch zur Aufgabe der Kreisfreiheit mitzuteilen. Bis dahin ist die Zusammenarbeit mit dem Landkreis zu intensivieren. II. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Stadtrat die Modalitäten/Eckpunkte einer Rückkreisung der Stadt Eisenach mit dem WAK zu beraten und dem Stadtrat das Ergebnis zur Beratung vorzulegen.	
01							
02	(VwHH1) Personalausgaben: Aufgrund der Tarifsteigerungen in den Jahren 2013 und 2014 kann eine Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 2 % vom Rechnungsergebnis 2013 zu dem Haushaltsansatz 2014 nicht gewährleistet werden. Mit dem Tarifabschluss des TvöD's im Jahr 2014, wurde sich auf eine Tarifsteigerung von 3% bzw. mindestens 90 EUR ab 01.03.2014 geeinigt. Aufgrund des Mindestbetrages von 90 EUR ist die prozentuale Steigerung tatsächlich höher als 3 %, da diese Regelung alle Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 9 Stufe 3 betrifft. Zudem wirkt sich die Tarifsteigerung zum 01.08.2013 im Jahr 2014 erstmals komplett aus und nicht ausschließlich für 5 Monate wie im Jahr 2013. Somit beträgt die Steigerung der Personalausgaben ausschließlich aufgrund der Tarifsteigerung aus den Jahren 2013 und 2014 bereits ca. 3,5 %. Durch die tariflichen Stufensteigerungen werden im Jahr 2014 zusätzliche Personalausgaben in Höhe von ca. 150.000,00 EUR entstehen. Die Hochrechnung mit dem IST-Stand 30.09.2014 ergibt für das Jahr 2014 Personalausgaben in Höhe von 21.739.200,00 EUR. Dieser Wert liegt ca. 1 % unter der ursprünglichen Planung der Personalausgaben. In der ursprünglichen Finanzplanung im Kernhaushalt wurde der Wegfall von 7.95625 ATZ-Stellen ab dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt. Hierdurch werden Personalausgaben bis zum Jahr 2018 eingespart, jedoch nicht im Umfang von 22 VZÄ. Der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ aufgrund des Wegfalls von KW-Stellen und der Umsetzung weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen ist realistisch, insofern keine weiteren Aufgaben übergeordneter Behörden durch die Stadt Eisenach erfüllt werden müssen. Für die Folgejahre ist die Einhaltung der maximalen prozentuale Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 2 % gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen von den Tarifabschlüssen abhängig. Sollten die Abschlüsse bei 2 % bzw. niedriger liegen, ist die Umsetzung o.g. Maßnahme realistisch, jedoch nicht in dem angegebenen Umfang, da sich die Ausgabenhöhe des Jahres des Jahres 2014 als neue Basis auch auf die Folgejahre auswirken wird. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ und der ATZ-Stellen lediglich Mittel sind, um ggf. eine maximale Steigerung der Personalkosten in Höhe von 2 % im Vergleich zum Vorjahr zu erreichen. Sie können somit nicht additiv berücksichtigt werden.	Beschluss	Oberbürgermeisterin	laufend	2015-2022	a) Der Stadtrat bekräftigt in Fortführung der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des bereits verabschiedeten Personaloptimierungskonzepts den Abbau von <u>10.00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2015</u> , den Abbau von weiteren <u>10.00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2019</u> und beschließt den Abbau von weiteren <u>09.00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis 31.12.2023. Damit wird – ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) – ein Stellenabbau von <u>insgesamt 29.00 Stellen</u> erfüllt. Eventuelle Aufgabenreduzierungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Rücknahme von Aufgabenkommunalisierungen) sind durch dementsprechenden Stellenabbau zusätzlich zu berücksichtigen. Der Abbau dieser Stellen wird im Stellenplan 2014 und in den nachfolgenden Stellenplänen verbindlich festgeschrieben. b) Die Oberbürgermeisterin ist diesbezüglich jeweils zur ersten Stadtratssitzung des Jahres 2016; 2020 und 2024 dem Stadtrat gegenüber berichtspflichtig. c) Es werden keine weiteren Stellen – weder im Stellenplan, noch im Personalkonzept – aufgebaut.	
02	(Perso3) Reduzierung Öffnungszeiten Rathaus: Eine Reduzierung der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses führt nicht zu Einsparungen bei den Personalkosten, sofern der bestehende Aufgabenkatalog unverändert bleibt. Allerdings ist zu prüfen, inwieweit sich Effekte bei der Arbeitseffizienz ergeben können, wenn die allgemeinen Sprechzeiten reduziert werden. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen werden sich aber kaum beziffern lassen. Die Anregung der KPMG ist zu prüfen.	Organisationsverfügung	Oberbürgermeisterin			Kein Beschluss erforderlich.	
02	(Perso5) Zusammenfassung des Bau- und Umweltamtes mit dem Amt für Stadtentwicklung: Die „Ämter 61 – Amt für Stadtentwicklung“ und „63 – Bau- und Umweltamt“ wurden mit der Rundverfügung 175/2013 zum 01.01.2014 gebildet. Aus organisatorischer Sicht erscheint es nicht sinnvoll beide Organisationseinheiten zusammenzulegen. Langfristig muss die Struktur immer hinterfragt werden, kurzfristig ist dies ausgeschlossen.	Organisationsverfügung	Oberbürgermeisterin			Kein Beschluss erforderlich.	
02	(Chance8) Weitere interkommunale Zusammenarbeit: Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis besprechen laufend die Frage, ob und welche weiteren Zweckvereinbarungen im beiderseitigen Interesse abgeschlossen werden können.	Vorbereitungsmaßnahme	Oberbürgermeisterin	laufend		Kein Beschluss erforderlich.	
03	(VwHH30b) Wegfall 2 Mitarbeiter Liegenschaften: Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken obliegt in der Abteilung mehreren Sachbearbeitern und dies nicht als alleinige Aufgabe. Diese Leistung nimmt nur einen Teil der Arbeitszeit in Anspruch. Zusammengefasst kann man von maximal einer Vollzeitstelle ausgehen. Da in Kürze eine SBin ausscheiden wird und davon auszugehen ist, dass diese Stelle nicht nachbesetzt wird, ist das Ziel der Einsparung von Personalkosten zwangsläufig gegeben.	Beschluss	Oberbürgermeisterin	3. Quartal 2016	2016	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.	

Ziffer aus I.	2 Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme <small>(bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)</small>	3 Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	4 Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	5 Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	6 Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme dauerhaft wirksam wird	7 Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	8 Prüfermerk der Kommunalaufsicht**	
							bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
03	(VwHH30c) Wegfall von Sachkosten, die mit der Bewirtschaftung der Liegenschaften zusammenhängen: Da sich die Stadt im Rahmen der allg. Daseinsvorsorge immer für die Bewirtschaftung von Liegenschaften verantwortlich zeichnen wird, ist hier auch immer ein HH-Ansatz erforderlich.	Beschluss	Oberbürgermeisterin	3. Quartal 2016	2016	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.		
05								
06								
08								
11	(Perso1) Bürgerbüro: Reduzierung Öffnungszeiten:	Organisationsverfügung	Oberbürgermeisterin			Kein Beschluss erforderlich.		
12								
13	(VwHH24) Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung: Die Sicherstellung des Sicherheitstrupps durch die Einsatzkräfte der FF'en ist auf Grund der momentanen Tagesverfügbarkeit nicht gewährleistet. Zum 01.10.2014 rückt ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes wochentags von 07:00 bis 15:00 Uhr, zur Sicherstellung dringend benötigter Funktionen zusätzlich aus. Entsprechend der Gebührensatzung Feuerwehr wird diese Funktion beim Kostenschuldner mit Gebühren belegt und abgerechnet. Die Alarm- und Ausrückordnung wurde bereits angepasst.	Anordnung	Oberbürgermeisterin	erledigt	2016	Kein Beschluss erforderlich.		
13	(VwHH34) Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW): Hinsichtlich der demografischen Entwicklung im Bereich der Mitgliederanzahl der FF der Stadt Eisenach müssen mittel- bis langfristig Standorte der Freiwilligen Feuerwehren vereint werden, um die Mindestausrückstärke und die notwendige Qualifikation für das zu besetzende Einsatzfahrzeug gewährleisten zu können. Die Zusammenfassung der 9 Freiwilligen Feuerwehren zu 5 Löschbezirken ist bereits erfolgt.	Beschluss	Oberbürgermeisterin	2018	2018	Kein Beschluss erforderlich.		
13	(VwHH39) Anpassung der Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau: Die Berechnung der Kosten – Gefahrenverhütungsschau – soll von Zeiteinheit auf Flächeneinheit umgestellt werden. Hiermit wird die Kostenkalkulation für die Betreiber von baulichen Anlagen sowie für das Amt 37 planbarer. Die Mehreinnahmen entstehen durch die anzusetzenden Pauschalen pro Flächeneinheit.	Beschluss	Stadtrat	2018	2018	Kein Beschluss erforderlich.		
14								
16								
20								
21	(E9) Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Verkauf des Gebäudes: Die Verwertung des Grundstückes einschl. Gebäudes kann nach erfolgter Entscheidung zur Schließung der Schule und entsprechender Beschlusslage umgehend erfolgen. Inwiefern die Höhe des Verwertungserlöses realistisch ist wird der Markt zeigen; bei Baulandentwicklung möglich.	Beschluss	Stadtrat	Termin abhängig von Entscheidung STR	2017	Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossen, den Beschluss vom 26.03.2014 (SIR/0927/2014) zur Festlegung einer Mindestschülerzahl in Höhe von 14 Schülern pro Einschulungsjahrgang für die Grundschule Neuenhof aufzuheben.		
22								
23								
24								
26								
27								
28								
29								
30								
31								

Ziffer aus I.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-)maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-)maßnahme haushaltswirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	
							bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erwidert?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
32	(E5) Konzentration der Museen: Veräußerung von Gebäuden und Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger	Beschluss	Stadtrat	Jun 16	2018	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen, welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.		
32	(VwHH16) Städtische Museen: Museumsstandorte: Lt. fachlicher Beurteilung ist es möglich, vorerst einen Museumsstandort zu schließen. Die konkrete damit verbundene Kostenersparnis muss noch berechnet werden. 1. Der Veräußerungen eines zweite Museumsobjektes, der Reuter-Wagner-Villa, steht juristisch nichts im Wege. Die leihweise Abgabe der Objekte dürfte jedoch einem längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die der Stadt gehörige Oesterleinsammlung von Objekte zu Richard Wagner, kann an einen anderen Erinnerungsort, insbesondere das Stadtschloss, abgegeben werden. Dies ist wegen der besonderen Tragweite durch einen Stadtratsbeschluss zu legitimieren. 2. Die Schließung des Museumsstandortes Stadtschloss dürfte sich als besonders schwierig erweisen, weil vollkommen unklar ist, an wen die hier verwahrten Objekte abgegeben werden können. Überdies ist das Objekt mit einer baulichen Fördermittelbindefrist belegt, die eine andere Nutzung vorerst nahezu unmöglich macht. In diesem Rahmen prüfen wir die von der KPMG vorgeschlagenen Nutzungsoptionen. Es wird vollkommen ausgeschlossen, dass diese Maßnahme in 2015 haushaltswirksam werden kann, weil a) in dieser Zeit nicht die sich ergebenden Einzelproblem gelöst werden können und b) die Erstellung eines Museumskonzeptes, welches die Schließung von zwei Standorten beinhaltet, nicht in wenigen Monaten erarbeitet werden kann.	Beschluss	Stadtrat	Jun 16	2017	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen. Welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.		
33	(VwHH5) Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME): Reduzierung Zuschuss Landestheater Eisenach: Eine Reduzierung des Zuschusses bereits im Jahr 2017, dem Jahr, in dem Eisenach für Thüringen das Aushängeschild zum Reformationsjubiläum sein wird, ist kategorisch auszuschließen. Dieser Position haben bisher auch die Ministerpräsidentin und der Finanzminister vertreten. Eine Reduzierung kann somit frühestens 2018 erfolgen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob diese Reduzierung überhaupt erfolgen kann. Aufgrund der Spielzeiten, die sich nicht am Jahreskalender orientieren, könnte die Reduzierung frühestens mit Ende der Spielzeit 2017/2018 erfolgen.	Vorbereitungsmaßnahme; Beschluss	Stadtrat	2015 /2016	2018	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Land Thüringen, der Kulturstiftung Meiningen – Eisenach und dem Wartburgkreis Verhandlungen aufzunehmen, mit der Zielstellung, den Zuschuss für das Landestheater ab dem Jahre 2018 auf maximal 1 Mio. Euro zu beschränken. Darüber hinaus wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, mit dem Land Thüringen über die Absicherung des städt. Zuschusses für das Jahr 2017 zu verhandeln.		
33	(Chance10) Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME): Erstellung Sponsoringkonzept in Zusammenarbeit mit dem Förderverein für das Landestheater Eisenach; das Sponsoringkonzept für das Theater verringert nicht den städtischen Zuschuss.							
34								
35	(VwHH9) Volkshochschule: Zuschussbedarf: Nach Ansicht der Stadtverwaltung ist die Volkshochschule eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Eisenach zuzuordnen. Die Stadt Eisenach übernimmt als kreisfreie Stadt die Aufgaben eines Landkreises. § 87 Abs. 2 ThürKO sagt aus, dass den Landkreisen durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt werden kann, bestimmte Aufgaben zu erfüllen (Pflichtaufgaben). Der Kommentar der ThürKO sagt eindeutig aus, dass die Erwachsenenbildung eine durch den Thüringer Gesetzgeber an die Landkreise zugewiesene Aufgabe im eigenen Wirkungskreis ist. Gesetzesgrundlage für die Zuweisung dieser Aufgabe ist das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz. Dies legt in § 4 Abs. 1 fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleisten. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Im Jahr Herbstsemester 2013 wurden 246 Kurse geplant. Ein Jahr später wurde das Semesterprogramm schon gestrafft. Im Frühjahrsemester wurde 145 Kurse geplant und im Herbst 163. Ziel ist es, größere Gruppen zu gewinnen und passgenauere Kurse anzubieten. Die Volkshochschule stärker zu bewerben. Sprich Facebook stärker zu nutzen. Die Stadt Eisenach hat mit dem Wartburgkreis Gespräche zu einer Zusammenarbeit geführt. Ziel bleibt eine bessere Vernetzung beider Volkshochschulen. Bei einer möglichen Fusion ist zu bedenken, dass die Grundförderung nur einmal pro Volkshochschule vom Land Thüringen gezahlt wird. Bei einer Zusammenführung gibt es nur eine Grundförderung. Dies wäre ein Einnahmeverlust. Momentan erhalten beide Bildungseinrichtungen diese Grundförderung.	Beschluss	Stadtrat	31.12.2016	2019	Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, vor der weiteren Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, spätestens aber bis zum Jahresende 2016, ein Entwicklungskonzept für die Eisenacher Volkshochschule vorzulegen, um die vorgesehene Senkung des Zuschussbedarfs für die Eisenacher Volkshochschule zu gewährleisten. Zur Generierung des notwendigen Einsparpotenzials und zur Anhebung des Kostendeckungsgrads sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und in ihren haushalterischen Auswirkungen dem Stadtrat darzustellen: 1. Umbau des Gebäudes der Volkshochschule, zwecks Senkung der Betriebskosten, 2. Weitere Anpassungen des Seminarangebots zur Reduzierung der Ausfallquoten, 3. Verhandlungen mit der Kreisverwaltung des Wartburgkreises und der Volkshochschule des Wartburgkreises zur Prüfung des jeweiligen Seminarangebots im Hinblick auf mögliche gemeinsame Synergieeffekte.		

Ziffer aus I.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme <small>(bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)</small>	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder Ober-) Bürgermeister	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	
							bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
35	<p>Chance21 Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung: Auf die LNR 010 der Anlage 6 vom Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 wird verwiesen: Der Zuschussbedarf für die Bibliothek bewegte sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Größenordnung von rd. 500.000 €. Im Jahr 2010 erfolgte eine deutliche Reduzierung auf rd. 400.000 €. Hingegen weist der Plan 2012 nunmehr wieder einen auf rd. 475.000 € gestiegenen Zuschussbedarf aus. Auch im Bereich der Bibliothek werden positive Anreizeffekte aus einer Zusammenlegung von Kostenverursachung und Kostentragung in einer Verantwortungsstelle gesehen. Somit wird auch für diesen Bereich eine Budgetierung eingerichtet. Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen in der Regel die höchste Auslastung. Ausgaben- und Standardreduzierungen erfordern deshalb ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Dennoch wird eine angemessene Begrenzung des Zuschussbedarfs als vertretbar angesehen. So wird der Zuschussbedarf ab dem Haushaltsjahr 2013 auf maximal 450.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2014 auf maximal 430.000 € begrenzt. Gegenüber dem Planansatz 2012 ergibt sich dadurch eine Reduzierung von 43.679 €. Ansätze/Maßnahmen zum Erreichen dieser Budgetvorgaben wurden mit dem verantwortlichen Amtsleiter diskutiert. Zwischen Amtsleitung, Verwaltungsspitze und externer Beratung besteht Einvernehmen darüber, dass die gesetzten Budgetvorgaben realistisch umsetzbar sind. Den größten Ausgabenblock stellen mit rd. 350.000 € (68%) die Personalkosten dar. Im Stellenplan sind für die Bibliothek 8,35 Stellen ausgewiesen. Insbesondere in diesem Bereich werden durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung Einsparmöglichkeiten gesehen. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek gibt es Überlegungen, den Wartburgkreis in die Finanzierung mit einzubeziehen bzw. eine Rückumwandlung in eine Stadt- und Kreisbibliothek anzustreben. Dies führt jedoch allenfalls mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts der Stadt Eisenach.</p>	Entscheidung	Oberbürgermeisterin	laufend	2016	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den Bereich der Bibliothek eine Budgetierung einzuführen. Über die Höhe des Zuschussbedarfs ist jährlich neu zu verhandeln. Dabei sind die Arbeitsfähigkeit des Dienstleiters Bibliothek und die Aktualität und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek entsprechend der Standards für öffentliche Bibliotheken zu sichern.		
36								
37								
40								
41	<p>(Chance1) Senkung Kosten Eingliederungshilfe: Die durch BBVL gemachten Ansatzpunkte zu Einsparungen entsprechen teilweise nicht den gesetzlichen Regelungen. Die Eingliederungshilfe wird per Gesetz durch das Land im stationären und teilstationären Bereich mit Leistungstypen, als Grundlage der Vereinbarung, mit den Leistungserbringern verhandelt und vereinbart. Die Stadt erteilt das Einvernehmen zu den Vergütungssätzen. Analog läuft das Verfahren bei den Krankenkassen im Bereich der Pflege. Die Federführung liegt nicht bei der Stadt. Das Land erstattet der Stadt über den Kommunalen Versorgungsausgleich einen großen Teil der Kosten. Die noch offenen Kosten werden ab 2015 vom Bund stufenweise über mehrere Jahre bis zu 100 % erstattet. Für die ambulanten Leistungen ist die Stadt Verhandlungsführer. Alle Verträge durchlaufen zur Prüfung bis zur Unterschrift die zuständigen Querschnittsämter. Im Personalamt wurde ein Mitarbeiter auf Grund des Gutachtens von BBVL zusätzlich mit den Aufgaben eines Controllers beauftragt, der alle aktuell zur Verhandlung eingehenden Vereinbarungen prüft. Bisher wurden keine für die Verhandlung umsetzbaren Einsparungen entdeckt. Weiterhin wird auf Grundlage des Gutachtens die Struktur des Amtes geprüft. Hier soll zukünftig mit einem Frontoffice gearbeitet werden, um die Kosten zu senken</p>	Organisationsverfügung	Oberbürgermeisterin			Kein Beschluss erforderlich.		
41	<p>(Chance2) Eingliederungshilfe: Weitere Beteiligung des Bundes: Die noch offenen Kosten werden ab 2015 vom Bund stufenweise über mehrere Jahre bis zu 100 % erstattet. Für die ambulanten Leistungen ist die Stadt Verhandlungsführer. Alle Verträge durchlaufen zur Prüfung bis zur Unterschrift die zuständigen Querschnittsämter. Im Personalamt wurde ein Mitarbeiter auf Grund des Gutachtens von BBVL zusätzlich mit den Aufgaben eines Controllers beauftragt, der alle aktuell zur Verhandlung eingehenden Vereinbarungen prüft. Bundeszuweisung bis 2017 70 Millionen für Thüringer Kreise, Gemeinden und Städte. Ab 2017 Eingliederungsgesetz des Bundes In der Finanzplanung enthalten sind die Auswirkungen des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (veröffentlicht Bundesgesetzblatt 30.12.2014). Alle weiteren Entlastungen sind noch nicht belastbar und somit als Chance hinterlegt: für 2017 Auswirkungen aus Entwurf "Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern; ab 2018: Bundesteilhabegesetz.</p>	Vorbereitungsmaßnahme	Oberbürgermeisterin		2017	Kein Beschluss erforderlich.		
42								
43								
44								
45								

Ziffer aus I.	2 Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme <small>(bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)</small>	3 Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	4 Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	5 Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	6 Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme dauerhaft wirksam wird	7 Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	8 Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht	
46	(VwHH8) Einrichtungen der Jugendhilfe: Verminderung des jährlichen Zuschussbetrages: Für die perspektivische Umsetzung von Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11- 14 SGB VIII in der Stadt Eisenach wurde ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses zur Erarbeitung eines Entwurfes für ein Strategiekonzeptes in diesen Leistungsbereichen gebildet, der gegenwärtig noch an diesem Entwurf arbeitet. Zu diesem jugendhilfefachlichen Papier sieht der § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Satzung des Jugendamtes vom 27.04.2007 und das SGB VIII (u. a. § 80) umfangreiche Planungs-, Beteiligungs- und Anhörungsrechte des Jugendhilfeausschusses und der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vor und mittelfristig Abstimmungen zur Jugendhilfestruktur mit dem Wartburgkreis (Rückkreisung) erfolgen.	Vorbereitungsmaßnahme	Oberbürgermeisterin	1. Quartal 2016	2018	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein Zukunftskonzept zu erarbeiten, das die jugendpolitischen Ziele bis zum Jahr 2020 definiert und detailliert aufzeigt, welche Angebote von wem und zu welchen Kosten in der Zukunft noch gemacht werden sollen.		
46	(VwHH12) Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten: Es wurde festgestellt, dass die Forderung nach Anhebung der Gebühren auf einen Deckungsgrad von 19,47% (10% über dem Landesdurchschnitt) auf einer Landesstatistik beruht, die fehlerhaft ist. Dazu gab es im TMBWK bereits Gespräche. Das Fachamt geht desweiteren davon aus, dass der Landesdurchschnitt des Jahres 2013 zugrunde gelegt werden soll, welcher 17,78% beträgt. Demzufolge müssten die Gebühren auf 19,6 % angehoben werden (es wird nochmals auf die fehlerhafte Statistik verwiesen). Eine progressive Anhebung der Gebühren wie im Vorschlag würde die Eltern in unverhältnismäßigem Umfang belasten. Bei einer zu erwartenden Einnahme von ca. 250.000 € im Jahr 2014 soll die Einnahme bis 2022 auf 396.000 € gesteigert werden, und das bei gleichbleibender bis sinkender Kinderzahl. Zur Zeit besuchen durchschnittlich 192 Kinder die drei städtischen Kitas, davon haben 118 Kinder eine Gebührenerstattung auf Null oder einen Erlaß. Sie sind demzufolge nicht in der Lage, höhere Gebühren zu zahlen. Es bleiben 74 zahlende Eltern, die allein die Mehrbelastung tragen müssten. Ein fortgesetzt geforderter Deckungsgrad von 10% über dem Landesdurchschnitt hat zur Folge, dass dieser insgesamt weiter steigt und die Stadt Eisenach gezwungenermaßen jährlich die Gebühren anpassen müsste. Unter den derzeitigen Voraussetzungen müssen im Jahr 2015 die ca. 74 zahlenden Eltern 70,00 € monatlich höhere Gebühren zahlen, um 61.000,00 € Mehreinnahmen zu erzielen. Im Jahr 2022 würde dies bei gleichbleibenden Voraussetzungen eine Erhöhung der Gebühren um ca. 164,00 € für die ca. 74 zahlenden Eltern bedeuten.	Beschluss	Stadtrat	01.10.2016	2016	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen		
47								
48								
49								
50								
51								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
65								
66								
67								
68								

Ziffer aus I.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	
							bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erwidert?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
69								
70								
72	(Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV): Eigenkapitalverzinsung:	Beschluss	Oberbürgermeisterin	jährliche Prüfung	2016	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Verbandsversammlung die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung durch den Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach zu beantragen und die Geschäftsleitung zu beauftragen, eine Stellungnahme zur Gewährung einer Eigenkapitalverzinsung an die Verbandsmitglieder vorzulegen.		
73								
74								
75	(Chance18) Optimierter Regiebetrieb: Angepasste Zuordnung der Flächen Friedhof vs. Kommunale Erholungsflächen: In Frage gestellt werden im Zuge der letzten Gebührenkalkulation die überwiegende Zuordnung von Rasenflächen des Hauptfriedhofes zum öffentlichen Grün und damit der flächenbezogene Kostenanteil der Friedhofunterhaltung in Form des Pflegekostenzuschusses. Bei diesen Rasenflächen handelt es sich teilweise um wegen des Baumbestandes nicht belegbare Flächen oder auch Wegebegleitgrün, überwiegend aber um Überkapazitäten (ungenutzte Flächen, die auch in absehbarer Zeit mangels Flächenbedarf keiner Grabnutzung zugeführt werden). Solche ungenutzten Überhangflächen sind aufwandsseitig periodenfremd und damit nicht gebührenfähig. Sogenannte Vorhalteflächen für künftige Bestattungen sind als betriebsbedingte Kosten ansatzfähig, allerdings ist der Umfang in der Rechtsprechung (überwiegend 90er Jahre) sehr differenziert beurteilt worden (15 bis maximal 25 % der Gesamtfriedhofsfläche). Vor dem Hintergrund des tendenziell rückläufigen Flächenbedarfs (Eisenach: 95% der Bestattungen sind Urnenbeisetzungen) werden aktuell im Schrifttum eher 10 % Vorhaltefläche als angemessen betrachtet. Im Rahmen der letzten Gebührenberechnung wurden bei der Flächenzuordnung Vorhalteflächen von 11,3 % in Ansatz gebracht. Ein Prüfungsansatz im Rahmen der Neukalkulation ab 2016 könnte die Zuordnung eines Anteiles an Wegebegleitgrün zu den gebührenrelevanten Aufwendungen sein. Hinsichtlich des Baumbestandes auf den derzeitigen Überhangflächen wird in Abhängigkeit der Nachfrage die Möglichkeit der Erweiterung der Grabflächen für Baumbestattungen gesehen. Insgesamt wird ab 2016 damit keine deutliche Zuschussreduzierung zu erwarten sein. Mit der kontinuierlich fortschreitenden Auflösung von Erdgräbern, insbesondere großen Wahlgräbern, werden die nicht gebührenfähigen Überhangflächen sogar weiter wachsen.	Entscheidung	Oberbürgermeisterin			Kein Beschluss erforderlich.		
76								
77								
78								
79	(Perso6) Integration Abteilung für Nachhaltigkeit u. Wirtschaftsförderung in Gründer- u. Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS):	Beschluss	Oberbürgermeisterin			Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein Konzept zur künftigen Organisation der Wirtschaftsförderung vorzulegen.		
80	(VwHH3) Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung: Die SWG soll ab 2015 jährlich bis zu 1 Mio. Euro an die Gesellschafterin Stadt Eisenach ausschütten. Auch wenn für die Zukunft deutlich höhere Jahresabschlüsse zu erwarten sind, würde eine Ausschüttung in dieser Größenordnung dazu führen, dass Investitionen in den Bestand des Unternehmens bzw. für Neubau nicht mehr in dem Umfang erfolgen können, wie es zum einen durch das Unternehmen geplant ist als auch für die Erhaltung des Bestandes sowie die erforderliche Erschließung erweiterter Geschäftsfelder – hier Neubau für Familien, Generationenwohnen und altersgerechtes /betreutes Wohnen – erforderlich ist. Eine jährliche Ausschüttung in der genannten Größenordnung würde zwangsläufig zur Erhöhung der Bestandsmieten führen müssen. Ein Erwerb, Bau bzw. die Sanierung öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Sporthalle u. a.) sowie die Unterstützung einer „Bürgerstiftung“, um öffentliche Investitionen zu ermöglichen, wären außerdem kaum mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der SWG hat bereits ein Werteverlust von ca. 27 Mio. Euro stattgefunden, welcher derzeit noch als Verlustvortrag in der Bilanz zu erkennen ist. Dauerhaft verlustfrei arbeitet die SWG seit 2003, was auch zu einer Senkung der Verlustvorträge um ca. 8,8 Mio. EUR geführt hat. Vor diesem Hintergrund sowie der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach wird eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 630 TEuro netto für leistbar erachtet. Eine Nettoausschüttung von 842 TEuro stellt für die SWG ein deutlich größeres Hemmnis dar, für ihre Mieter, die Bürger von Eisenach sowie für den „Konzern Stadt“ tätig zu werden. Die geplante Ausschüttung wird deshalb als Obergrenze für Ausschüttungen und andere fördernde Maßnahmen im Rahmen „Konzern Stadt“ angesehen.	Beschluss	Stadtrat	STR-Beschluss vom 25.08.2015 liegt vor.	jährlich ab 2015	Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH zu beauftragen, für das Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 631 T€ und ab dem Jahre 2016 jährliche Gewinnausschüttungen in Höhe von 842 T€ (netto) an den städtischen Haushalt in Höhe von abzuführen.		

Ziffer aus I.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme dauerhaft/wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	Prüfermerk der Kommunalaufsicht**	
							bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erwidert?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
80	(Chance20) Einführung eines Cash-Poolings für die Beteiligungsunternehmen: Ein Cash-Management besteht bereits zwischen der Stadt Eisenach und ihrem optimierten Regiebetrieb (Amt 67 / Amt für Tiefbau und Grünflächen). Die Erweiterung des Cash-Managements für städtische Beteiligungen wurde in der Vergangenheit in Betracht gezogen. Aufgrund des gegenwärtig äußerst niedrigen Zinsniveaus (auch in der städtischen Kassenkreditinanspruchnahme) wird eine Erweiterung des Cash-Managements unter Einbeziehung städtischer Beteiligungsunternehmen jedoch momentan keine wesentlichen Konsolidierungseffekte mit sich bringen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Zinsentwicklung wird die Einführung eines Cash-Poolings unter Einbeziehung städtischer Beteiligungsunternehmen künftig erneut zu prüfen sein.	Beschluss	Oberbürgermeisterin			Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Einführung eines Cash-Poolings für die städt. Beteiligungsgesellschaften zu prüfen und umzusetzen.		
81	(E2) Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile: Aus dem Aktienanteilsbesitz ergab sich in den letzten Jahren eine jährliche Dividende (2013: 85 TEUR), welche im oRB vereinnahmt wurde. Auch künftig ist mit Dividendenzahlungen zu rechnen. Grundsätzlich gehört die Mitgliedschaft im KET nicht zum Kernbestand des städtischen Beteiligungsportfolios. Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Anteile nur innerhalb des KET möglich ist. Hier besteht aktuell ein Überangebot – die Situation in 2022 kann nicht eingeschätzt werden	Beschluss	Stadtrat	2020	2022	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit anderen KET-Mitgliedern Verhandlungen über eine Veräußerung der städtischen Aktien zu führen, mit dem Ziel diese sukzessive innerhalb des KET zu veräußern.		
82								
83								
84								
85								
86	(E1) Sportbad Eisenach GmbH; Ausschüttung thesaurierter Gewinne / Auflösung der Rücklagen	Beschluss	Stadtrat	2016	2016	Die Oberbürgermeisterin als städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der für die Sportbad Eisenach GmbH (SEG) bestehenden Risiken hinsichtlich des Fortbestehens des steuerlichen Querverbundes zwischen der SEG und der EVB eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in den Jahren 2016 – 2020 mit 250 T€ im Jahre 2016 und jeweils 1 Mio. Euro in den Jahren 2017 – 2020 umzusetzen.		
86	(VwHH2) Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)	Beschluss	Stadtrat	Stadtratsvorlage für Ende Oktober 2015	jährlich ab 2015	Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Sportbad Eisenach GmbH (SEG) bestehend aus der SEG und der EVB eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in den Jahren 2016 – 2020 mit 250 T€ im Jahre 2016 und jeweils 1 Mio. Euro in den Jahren 2017 – 2020 umzusetzen.		
87	(E7) Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS): Liquidierung	Vorbereitungsmaßnahme; Beschluss	Stadtrat	Jul 05	2018	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WAK die Modalitäten einer möglichen Liquidierung der ABS zu prüfen und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung (und somit auch die Beauftragung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung) vorzulegen.		
87	(VwHH6) Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung: Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten. Es wurde eine Zuarbeit von der Wartburg Sparkasse abgefordert. Die SN wird inhaltlich voll von der Stadtverwaltung unterstützt.	Vorbereitungsmaßnahme; Beschluss	Stadtrat; endgültige Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat der WAK-SPK	2016	2016	Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen ab dem Jahre 2016 zu prüfen.		

Ziffer aus I.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme <small>(bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)</small>	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-)maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-)maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	
							bei Fortschreibung welche Maßnahme wurde erwidert?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
88	(VwHH30a) Wegfall Einnahmen Liegenschaften: Wie unter E3 dargestellt, ist der komplette Einnahmeausfall von 170 T€ nicht realistisch. Es wird immer Grundstücke geben, die in der Stadtverwaltung verbleiben und somit auch Einnahmen aus Verpachtung. Vom Übergang der Erbbaurechtsverträge an die SWG wird abgeraten.	Vorbereitungsmaßnahme	Oberbürgermeisterin	3. Quartal 2016	2016	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.		
88	(VwHH33) Mitnutzungsrechte an Grundstücken - Wegerechte: In jedem Fall, in dem städtische Grundstücke (nicht öffentliche) durch Dritte mitgenutzt werden, werden seitens der Stadt entsprechende Entschädigungen verlangt, soweit Konzessionsverträge oder andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Eine Erhöhung der Einnahmen um jährlich 2000 € ist nicht prognostizierbar. Die Einnahmen hängen vom jeweiligen Bedarf Dritter ab, städtische Grundstücke in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem ist der Vermögenshaushalt und nicht der Verwaltungshaushalt von einem Effekt betroffen.	Entscheidung	Oberbürgermeisterin	laufend	2015	Kein Beschluss erforderlich.		
88	(E3) Übertragung von Liegenschaften an die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) Bei allen Überlegungen zu Einsparungen sollte nicht nur kurzfristig nach Einmaleffekten geschaut werden, sondern grundlegende strategische Überlegungen sollten mindestens gleichwertig eine Rolle spielen und damit die mittel- und langfristige Stadtentwicklung. Um die mögliche Größenordnung der Einnahmen bei Übertragung städtischer Grundstücke an die SWG einschätzen zu können, ist jedes dieser Grundstücke im Einzelnen zu prüfen und zu bewerten. Eine Pauschalfestlegung ist nicht möglich. Pachtobjekte und Erbbaupachtobjekte sind unterschiedlich zu bewerten (nicht nur Einnahmeprozente). Zu beachten gilt dabei, dass bei einer Vielzahl von Grundstücken Vermessungsleistungen zu finanzieren sind.	Vorbereitungsmaßnahme	Oberbürgermeisterin	3. Quartal 2016	2016	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.		
89								
88	(Chance13) Einnahmen aus der Bewilligung von Leitungsrechten: Für die Belastung städtischer Grundstücke durch die Bewilligung von Leitungsrechten werden schon immer Entschädigungen vereinnahmt. Jeder Einzelfall wird geprüft und der Begünstigte zur Zahlung der Entschädigung aufgefordert. Darüber hinaus werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren gefordert. Dies gilt natürlich in den Fällen, in denen weder Konzessionsverträge noch andere gesetzl. Regelungen greifen.	Entscheidung	Oberbürgermeisterin	laufend	2015	Kein Beschluss erforderlich.		
90	(VwHH4) Erhöhung Grundsteuer B: Gemäß Verwaltungsvorschrift-Bedarfszuweisungen vom 22.06.2015 werden Gemeinden/Städten zur Haushaltskonsolidierung Bedarfszuweisungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesen. Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich ein Hebesatz von mindestens 110 % der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse festzusetzen. Für die Grundsteuer B bedeutet dies einen Hebesatz von 547 v.H., der eine jährliche Einnahmeerhöhung von 865 T€ generiert. In der 3. Fortschreibung HSK soll der Hebesatz auf 498 v.H. mit einem Konsolidierungspotenzial von 299.936 € erhöht werden. Für das Jahr 2022 wurde der geforderte Hebesatz von 550 v.H. in Ansatz gebracht. Über die Änderung der Hebesatzsatzung ist ein Stadtratsbeschluss zu fassen.	Beschluss	Stadtrat	2. Quartal 2016; 4. Quartal 2021	2016/2022	Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung für die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B vorzulegen.		
90	(Chance12) Nachhaltige Gemeindefinanzreform: Sowohl in den Gremien des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen als auch des Deutschen Städtetages sowie in direkten Gesprächen mit Vertretern der Landesregierung wird immer wieder auf die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen durch das Land angesprochen. Die Oberbürgermeisterin hat sich auf Bundesebene dafür eingesetzt, dass die im Koalitionsvertrag von CDU und SPD zugesicherte kommunale Entlastung bei der Eingliederungshilfe auch tatsächlich im Jahr 2014 umgesetzt wird. Derzeit ist allerdings davon auszugehen, dass eine tatsächliche finanzielle Entlastung in diesem Jahr nicht erreicht werden kann. Die erwartete Entlastung des städtischen Haushaltes in Höhe von rd. 2 Mio. Euro kann somit für das Jahr 2014 nicht erreicht werden. Auf Landesebene hat sich die Oberbürgermeisterin dafür eingesetzt, dass die als Übergang im ThürFAG enthaltene Sonderregelung zur Hauptansatztaffel für die kreisfreie Stadt Eisenach verlängert wird. Eine Gesetzesinitiative im Thüringer Landtag fand hierzu keine Mehrheit. Daraus folgen „Minderzuweisungen“ aus dem Finanzausgleich in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Zusätzlich hat sich die Oberbürgermeisterin auf Landesebene dafür eingesetzt, dass das „Sonderprogramm“ des Landes für finanzschwache Kommunen in Höhe von 136 Mio. Euro tatsächlich den betroffenen Kommunen zu Gute kommt. Entgegen den Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes lehnte die Mehrheit des Thüringer Landtages eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes ab. Daraus folgt, dass der Stadt Eisenach anstatt der dann zu erwartenden rd. 2 Mio. Euro tatsächlich nur rd. 260.000 Euro zufließen werden.	Vorbereitungsmaßnahme	Oberbürgermeisterin	laufend		Kein Beschluss erforderlich.		

Zeile	2	3	4	5	6	7	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht**	
Ziffer aus I.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme <small>(bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)</small>	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur) des Tenors / der Beschlussvorlage	bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt?	bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht
91	(Chance 6) Weitere Streckung der Tilgung städtischer Darlehen: Weitere als die bereits realisierten und in das HSK eingeflossenen Maßnahmen zur Tilgungsstreckung sind gegenwärtig – insbesondere aufgrund bestehender Zinsvereinbarungen – nicht möglich. Im Rahmen der nächsten Zinsanpassungstermine (ab 2017f.) ist zu prüfen, inwiefern eine Tilgungsstreckung unter Konsolidierungsgesichtspunkten vertretbar und damit realisierbar ist. Hinweis: Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde werden weitere Tilgungsstreckungen zur Haushaltskonsolidierung inzwischen auch als sehr kritisch angesehen, da hierdurch Belastungen in die Zukunft verlagert werden (Rücksprache TLVwA am 09.10.2014).	Beschluss	Oberbürgermeisterin	laufend	laufend	Kein Beschluss erforderlich.		

* Falls Spalte 4 der Gemeinderat ist, ist auch der Termin für die Einbringung durch den (Ober-) Bürgermeister zu nennen

** Spalte 8 ist ausschließlich von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen